Übersicht der Kultusministerkonferenz

Umsetzung der inklusiven Bildung in den Ländern

Da es sich bei der Umsetzung der inklusiven Bildung um einen laufenden Prozess handelt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der folgenden Übersicht um den <u>Stand: 27.11.2013</u> handelt. Die Übersicht wird fortgeschrieben.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

THEN	MENBEREICH TRANSFORMATIONSPROZESS	3
1.	Entwicklung eines inklusiven Schulsystems	3
THEN	MENBEREICH AKTIONSPLAN	28
2.	Landesweiter Aktionsplan	28
3. 4.	LEITBILD ZUR INKLUSION UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FINANZIELLER ART FÜR DIE UMSETZUNG EINES AKTIONSPLANS	32 38
THEN	MENBEREICH SCHULFACHLICHE ASPEKTE	43
5.	ELTERNWAHLRECHT	43
6.	BÜNDELUNGSFORMEN/SCHWERPUNKTSCHULBILDUNGEN	46
7.	Feststellungsverfahren	50
8.	Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht	55
9.	SACHSTAND "ZIELGLEICHES LERNEN" IN DER ALLGEMEINEN SCHULE	59
10.	. SACHSTAND "ZIELDIFFERENTES LERNEN" IN DER ALLGEMEINEN SCHULE	60
11.	. Perspektive "zielgleiches Lernen" in den allgemeinen Schulen	61
12.	. Perspektive "zieldifferentes Lernen" in den allgemeinen Schulen	62
13.	. "Peer-Group-Bezug" und "Gemeinsames Lernen"	63
14.	. Maßnahmen der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung	66
15.	. Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit	77
THEN	MENBEREICH KONNEXITÄT	80
16.	BEREICH SCHÜLERFAHRTKOSTENGESTALTUNG	80
17.	. Bereich Schulassistenz	80
18.	. Bereich Schulkostenverteilung	80

Themenbereich Transformationsprozess

1. Entwicklung eines inklusiven Schulsystems

T 1			1 0' 1 4 1 77 " 1 61 0
Land			1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt?
			Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen,
			Zeitschiene)
	ja	nein	Anmerkungen
BW			Der Weiterentwicklungsansatz in Baden-Württemberg baut auf Erreichtem und auf Empfehlungen eines Expertengremiums auf und umfasst alle Schularten. Es ist erklärter politischer Wille, dass das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zur Selbstverständlichkeit wird. Die Konzeption zur Weiterentwicklung der schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderung (Schulversuch) sieht vor, dass alle Staatlichen Schulämter die bereits heute bestehenden zahlreichen Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts erweitern und im bestehenden Rechtsrahmen inklusive Bildungsangebote realisieren, auf die die jeweils Beteiligten sich verständigen. Dies wird u. a. unterstützt durch: die Einführung von Bildungswegekonferenzen, den Aufbau einer Datensammlung zum regionalen Bildungsangebot, die Initiierung und Pflege einer gezielten Schulangebotsplanung bei der Schulverwaltung, den Ausbau des Sonderpädagogischen Dienstes unter dem Gesichtspunkt der Effizienz, die Verdichtung des Netzwerkes zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen, die Erweiterung der Arbeitsstellen Kooperation um Vertreter der Gymnasien und der Beruflichen Schulen, die konsequente Weiterentwicklung von Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, den Ausbau von kooperativen Formen der beruflichen Eingliederung und die Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer durch eine entsprechend geänderte Lehrerausbildung sowie zentrale, regionale und schulinterne Fortbildungen und Fortbildungen im Rahmen einer Praxisbegleitung.
			 Vorbereitung der Änderung des Schulgesetzes, ggf. des Privatschulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften: Klärungsbedürftige rechtliche, finanzielle und verwaltungstechnische Aspekte werden in 5 Schwerpunktregionen
			- denen über die bisherigen schulrechtlichen Regelungen hinausgehenden Möglichkeiten eröffnet wurden -

Land		1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
		aufgenommen und werden mit Blick auf die Schulgesetzänderung analysiert. Es ist beabsichtigt, auf der Basis der Erprobungsergebnisse das Schulgesetz zu ändern. Berichte zu den Erfahrungen und Erkenntnissen aus den Schwerpunktregionen liegen vor. Diese werden aktuell ausgewertet und die Ergebnisse vor dem Hintergrund der anstehenden Schulgesetzänderung bewertet.
		 Als erste zentrale Ergebnisse können genannt werden: Rund 27% der Eltern von Kindern, für die der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt ist, wählen ein inklusives Bildungsangebot. Die Erfahrungen in den Schwerpunktregionen zeigen, dass das Elternwahlrecht und der zieldifferente Unterricht in das Schulgesetz aufgenommen werden kann. Allerdings braucht die Schulverwaltung auch zukünftig Steuerungsmöglichkeiten im Sinne der Schulangebotsplanung (Entwicklung von passgenauen Schulangeboten an allgemeinen Schulen für junge Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot), da der Elternwille nicht in jedem Fall auch an der gewünschten Schule eingelöst werden kann. Es wird auch zukünftig nicht möglich sein, für jedes Kind an jedem Ort alles vorzuhalten. Der Elternwunsch ist für die Schulverwaltung handlungsleitend, wenn dieser fachlich verantwortbar und finanzierbar ist. Gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote – zieldifferent oder zielgleich – haben sich als Organisationsform sowohl aus fachlicher Sicht als auch in Fragen der Lehrerversorgung bewährt. Parallel hierzu wurden seit Beginn des Schuljahres 2012/2013 insgesamt 129 Gemeinschaftsschulen eingerichtet. Ein Bestandteil dieses Schulkonzeptes ist das gemeinsame Lernen von jungen Menschen mit und ohne Behinderung.
BY		Schülerinnen und Schüler mit Behinderung haben die Möglichkeit des gleichberechtigten Zugangs zum Bildungswesen. So sieht es die UN-Behindertenrechtskonvention vor, und so ermöglicht es das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), das seit dem 1. August 2011 in Kraft ist. Inklusiver Unterricht und inklusive Schulentwicklung sind danach Aufgabe aller Schulen. Auf dem Weg hin zu diesem Ziel baut Bayern auf bisher Erreichtem auf: So sieht das BayEUG neben bewährten Formen des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderung wie den Kooperations- und Partnerklassen zusätzlich neue Möglichkeiten der inklusiven Beschulung – insbesondere an den Schulen mit dem Schulprofil "Inklusion" – vor.

Land	1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
	Inklusion als Aufgabe aller Schulen
	Inklusion findet aber nicht nur an diesen Profilschulen statt, sondern ist verbindliche Aufgabe aller Schulen und Schularten. Das heißt: Alle Schulen müssen sich diesem Thema stellen. Die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist im Rahmen des differenzierten Schulsystems an jeder Schule möglich. Die Schulen sowie die Schülerinnen und Schüler werden dabei von den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten der Förderschule unterstützt.
	Weitere wichtige Bestandteile des Gesetzes sind:
	 Klassen mit "festem Lehrertandem" für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf an Schulen mit dem Schulprofil "Inklusion" ("Zwei-Lehrer-Prinzip") Stärkung des Elternwahlrechts
	 Erhalt der Förderschulen als Kompetenz- und Beratungszentren sowie als alternative schulische Lernorte Möglichkeiten der Einzelinklusion an der jeweiligen Sprengelschule
	Die interfraktionelle Arbeitsgruppe im Bayerischen Landtag
	Dem Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention, ein inklusives Schulsystem zu entwickeln, hat sich Bayern in beispielhafter Weise gestellt: Eine interfraktionelle Arbeitsgruppe des Bildungsausschusses des Bayerischen Landtags hatte sich diesem wichtigen Thema angenommen und einen gemeinsamen Gesetzentwurf als ersten Schritt zur Umsetzung der Konvention erarbeitet. Der Gesetzentwurf wurde am 13. Juli 2011 einstimmig vom Bayerischen Landtag beschlossen. Die Änderungen gelten seit dem 1. August 2011.
	<u>I. Formen des gemeinsamen Unterrichts</u> Bereits seit mehreren Jahren hat sich Bayern auf den Weg gemacht, inklusive Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule umzusetzen. Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) von 2011 hat daher als eine Säule der Inklusion die Kooperations- und Partnerklassen als bewährte Formen kooperativen Lernens beibehalten. Diese wurden in der zweiten Säule durch neue Formen des gemeinsamen Lernens ergänzt. Somit liegt eine inklusive Schullandschaft vor, die für jede Schülerin und jeden Schüler ein passendes schulisches Angebot bereithält. Diese umfasst die folgenden Formen des kooperativen Lernens:

Land	1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
	1. Kooperationsklassen: Bei Kooperationsklassen handelt es sich um besondere Klassen der allgemeinen Schule, die gemeinsam von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besucht werden. Der Unterricht erfolgte dort bisher regelmäßig nach dem Lehrplan für die Grundschule oder Mittelschule; künftig müssen die Lernziele der Grund- und Haupt-/Mittelschule von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung nicht zwingend erreicht werden. Eine Lehrkraft der Förderschule betreut die Kooperationsklasse mit mehreren Stunden pro Woche im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste. Die Klassenleitung der allgemeinen Schule und die Lehrkraft der Förderschule arbeiten eng zusammen und beraten sich regelmäßig. Die sonderpädagogische Unterstützung kann sowohl innerhalb der Klasse als auch in Kleingruppen oder als Einzelförderung erfolgen.
	2. Partnerklassen: Hier arbeiten eine Klasse der Förderschule und eine Klasse der allgemeinen Schule zusammen. Dies kann unter dem Dach der allgemeinen Schule oder der Förderschule stattfinden. So kann aus räumlicher Nähe persönliche, soziale und pädagogische Nähe werden. Partnerklassen an der allgemeinen Schule gibt es vor allem von Förderzentren, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Die Verschiedenheit der Kinder wird als besondere Chance für die Klassen und für jeden Einzelnen gesehen.
	3. Einzelinklusion: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule besuchen, werden von einer Lehrkraft für Sonderpädagogik im Rahmen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) betreut. Ggf. wird die Einzelinklusion zusätzlich durch einen Schulbegleiter unterstützt, der über die Bayerischen Bezirke im Wege der Eingliederungshilfe finanziert wird.
	4. Offene Klassen der Förderschule (für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf) In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können auch Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass kein Mehrbedarf hinsichtlich des erforderlichen Personals und der benötigten Räume entsteht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Schulaufsichtsbehörden bei Förderzentren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bis zu 20 v. H. der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse bei der Klassenbildung berücksichtigen.

Land	1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
	5. Schulen mit dem Schulprofil "Inklusion" Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil "Inklusion" entwickeln. Seit dem Schuljahr 2013/2014 existieren in Bayern bereits über 120 Schulen mit dem Schulprofil "Inklusion", davon über 100 an Grund- bzw. Mittelschulen sowie 7 an Realschulen und 5 an Gymnasien. Diese Schulen leisten nun schon seit mehreren Jahren mit großer Innovationskraft und außerordentlichem Engagement Pionierarbeit auf dem Weg zur inklusiven Schullandschaft. Das Schulprofil "Inklusion" wird nur im Einvernehmen mit dem Schullforum und/oder Eltembeirat eingerichtet und beruht daher auf dem breiten Konsens der Schulfamilie. Eine Schule mit dem Schulprofil "Inklusion" setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung für alle Schülerinnen und Schüler um Unterrichtsformen und Schulleben, sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schüllerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auszurichten. Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. Hierzu wird Lehrpersonal der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegt den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit dem Lehrpersonal für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Förmen des gemeinsamen Lernens. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Der fachliche Austausch zwischen allgemeinen Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. Hierzu beraten die Lehrkräfte für Sonderpädagogis die Kehren und Schüler nund Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf (Förderdiagnostischer Bericht). Diese fachliche Entscheidung ist Grundlage für den Einsatz von zwei Lehrkräften in

Land	1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
	Besonderheit an Schulen mit dem Schulprofil "Inklusion": Klassen mit festem Lehrertandem Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem anerkannten Schulprofil "Inklusion" Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. Das Lehrertandem kann vor allem für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bzw. bei sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen oder ggf. auch in einem anderen Förderschwerpunkt begründet werden.
	 II. Zentrale Anliegen des Gesetzes zur Umsetzung der UN-Konvention im Schulbereich Nach dem Gesetz ist inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen, gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist grundsätzlich in Schulen aller Schularten möglich. Die UN-Behindertenrechtskonvention macht keine grundlegende Schulreform nötig. Vielmehr gelten die schulartspezifischen Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführungen von Prüfungen an weiterführenden Schulen fort. Ggf. können Schülerinnen und Schüler Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen. Es besteht die Möglichkeit des lernzieldifferenten Lernens, d. h. die Lernziele der Grund- und Mittelschule sowie Berufsschule müssen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung nicht zwingend erreicht werden. Nach dem neuen Gesetz entscheiden die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich selbst, an welcher Schule sie ihr Kind anmelden. Dies gilt für alle Förderschwerpunkte in gleicher Weise und grundsätzlich auch unabhängig davon, wie schwer die Beeinträchtigung ist. Das Kriterium der "aktiven Teilnahme" entfällt. Die Grenzen der freien Schulaufwandsträger im Einzelfall eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören und körperliche motorische Entwicklung in die Regelschule ablehnen, wenn sich für ihn daraus erhebliche Mehraufwendungen ergeben. Sollte dies einmal der Fall sein, so ist die Alternative für den betroffenen Schüle mehr nicht automatisch die Förderschule. Die Schülerin oder der Schüler kann vielmehr eine andere allgemeine Schule besuchen – bei den Grund- und Mittelschulen kann das Schulamt die Schülerin oder den Schülern einer anderen Schule zuweisen.

Land		1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
		 Die inklusive Schule ist Ziel der Schulentwicklung aller Schulen. Bei den im Gesetz vorgesehenen Schulen mit dem Schulprofil "Inklusion" handelt es sich um Schulen, die sich in besonderer Weise mit dem Thema "Inklusion" auseinandersetzen und sich damit eine besondere Ausrichtung geben. Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll dabei in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es handelt sich bei diesen Profilschulen nicht um eine neue Schulart; die jeweilige Schule bleibt vielmehr Schule ihrer bisherigen Schulart. Die Profilschule für Inklusion ist grundsätzlich für alle Förderschwerpunkte offen. Im Bereich der Grund- und Mittelschulen ist und bleibt sie vor allem eine Schule für Kinder und Jugendliche aus dem Sprengel. Die Profilschulen sollen besondere Beispiele für gelingende Inklusion sein; Inklusion ist aber auch an allen anderen Schulen wünschenswert und gefordert. Anmerkung: Download des neuen Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetztes (BayEUG) über die Homepage des Staatsministeriums: http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html >Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz BayEUG
BE		 Der Senat von Berlin hatte im Januar 2011 ein Gesamtkonzept "Inklusive Schule" - Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - verabschiedet. Das Konzept basierte auf der Umsetzung von 4 Eckpunkten: 1. Inklusive Beschulung von Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten "Lernen", "Sprache" und "Emotionalsoziale Entwicklung" (LES) 2. Erhöhung des Anteils inklusiv beschulter Schüler/innen mit Körper-, Sinnes- und geistigen Behinderungen und Autismus – inklusive Schwerpunktschule 3. Beratungs- und Unterstützungszentren 4. Vereinheitlichung der Diagnostik Nach Konsultationen der Gremienvertretungen und Verbände gemäß Art. 4, Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention wurde im Juni 2012 der Beirat "Inklusive Schule in Berlin" berufen und beauftragt, bis Ende Januar 2013 auf der Grundlage des Gesamtkonzepts und unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahmen, Bedenken und Sorgen der Verbände, der Betroffenenvertretungen und Schulen Empfehlungen zur Realisierung einer inklusiven Schule in Berlin zu formulieren. Der Beirat hat seine Empfehlungen am 22.02.2013

Land	1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen,
	Zeitschiene)
	offiziell an die Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft übergeben.
	Wesentliche Empfehlungen des Beirats sind
	• der Wegfall des Haushaltsvorbehalts in § 37 Abs. 3 Schulgesetz, damit allen Schülerinnen und Schülern, mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, ein Platz an einer allgemein bildenden Schule zur Verfügung steht,
	 die Einrichtung von Beratungs- und Unterstützungszentren in allen Bezirken,
	 spezielle Fortbildung der Pädagoginnen und Pädagogen,
	• die Einrichtung von Schwerpunktschulen,
	 der Wegfall der Feststellungsdiagnostik für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (LES),
	die schulgenaue Zuweisung einer verlässlichen Grundausstattung,
	• die Bereitstellung von zusätzlichen 10 % der Personalressourcen für sonderpädagogische Förderung, womit die Schulaufsicht ungleiche Förderquoten an Schulen ausgleichen kann.
	Die Empfehlungen des Beirats sowie weitere Dokumente zur Inklusiven Schule finden Sie unter:
	http://www.berlin.de/sen/bildung/bildungspolitik/inklusive-schule/
	Aktuelle Entwicklung:
	Die Empfehlungen des Beirats werden nun auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten zum jetzigen Zeitpunkt und in der Zukunft geprüft. Damit die vorgeschlagenen Veränderungsprozesse erfolgreich sein können, sind zunächst eine konsequente Vorbereitung und ein hohes Maß an Beratung und Unterstützung für die Pädagoginnen und Pädagogen an den Berliner Schulen vorgesehen. Eine Projektgruppe "Inklusion", unterstützt von multiprofessionell zusammengesetzten Facharbeitsgruppen und begleitet von einem Fachbeirat, wird entsprechende Konzepte für die Themenfelder erarbeiten.
	Mit der Einrichtung von insgesamt vier Pilotprojekten für Beratungs- und Unterstützungszentren (BUZ) erfolgt im Schuljahr 2013/2014 ein erster Schritt zur Schaffung eines flächendeckenden Beratungs- und Unterstützungssystems für Schulen, Pädagoginnen und Pädagogen und Erziehungsberechtigten im

Land		1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
		Zusammenhang mit der integrativen/inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. Ziel ist es, auf der Basis der Erkenntnisse aus diesen Pilotprojekten ab dem Schuljahr 2014/2015 in allen Bezirken Beratungs- und Unterstützungszentren einzurichten. • Für die Umsetzung eines Qualifizierungsprogramms ab Beginn Schuljahr 2014/2015 werden Fortbildungskonzepte entwickelt und geplant, die allen Berliner Pädagoginnen und Pädagogen das
		Handwerkzeug für Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen zu geben. Aber auch spezielle Angebote für Schulleiterinnen und Schulleitern oder Erzieherinnen und Erzieher werden in einer breit angelegten Fortbildungsoffensive enthalten sein.
		• Für die Gestaltung von Schwerpunktschulen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte "Hören", "Sehen", "Körperliche und motorische Entwicklung", "Geistige Entwicklung" und "Autismus" wird ein Konzept entwickelt, damit in diesem Bereich zunächst auf freiwilliger Basis im Schuljahr 2014/2015 begonnen werden kann. Die Schwerpunktschulen, in denen Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung in der Mehrzahl sein werden, sollen eine frei wählbare Alternative zu den spezialisierten Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt für Schülerinnen und Schüler mit den zuvor genannten Förderschwerpunkten darstellen.
		■ Die bestehenden Schulversuche zur Umsetzung einer inklusiven Pädagogik und Erziehung werden fortgesetzt.
BB		Eine Gesamtkonzeption zur Umgestaltung in ein inklusives Schulsystems befindet sich in der haus- und ressortübergreifenden Abstimmungsphase und wird teilweise bereits umgesetzt.
		Seit dem Schuljahr 2012/2013 arbeiten in allen Schulamtsbereichen des Landes Brandenburg insgesamt 85 Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft mit inklusiven Unterrichtsangeboten für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte "L", "E", "S" in einem Pilotprojekt "Inklusive Grundschule". Bei den teilnehmenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft beinhaltet die Personalzumessung für die sonderpädagogische Grundversorgung eine Ausstattung nach einheitlichen Maßstäben zuzüglich einer Zusatzausstattung bei besonderen Problemlagen. Weitere Merkmale des Pilotprojektes sind ein Frequenzrichtwert von 23 Schülerinnen und Schüler bei der Bildung von Klassen, der Verzicht auf die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß Sonderpädagogikverordnung im

Land	1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
	Einvernehmen mit den Eltern, eine wissenschaftliche Begleitung sowie prozessbegleitende Fortbildung und Beratung der Pilotschulen. Das Pilotprojekt "Inklusive Grundschule" endet mit dem Schuljahr 2015/2016. Das Ziel des Pilotprojektes ist es, die Erkenntnisse des gemeinsamen Unterrichts zu vertiefen, die eine Brückenfunktion auf dem Weg zu einer bildungspolitisch angestrebten "inklusiven Schullandschaft" im Land Brandenburg übernehmen.
	 Des Weiteren werden a) parallel die Angebote des gemeinsamen Unterrichts für die Förderbedarfe körperlich-motorische Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung und Autismus sukzessive erweitert. Basis sind die landesweiten Erfahrungen mit dem gemeinsamen Unterricht in den einzelnen Förderschwerpunkten. Besondere Programme für die qualitative Verbesserung und quantitative Ausweitung bezogen auf diese Förderschwerpunkte befinden sich in der Erarbeitung. b) die förderpädagogische Diagnostik standardisiert und die Förder- und Beratungsangebote für Eltern und Schülerinnen und Schüler verbessert. c) zum Wintersemester 2013/2014 erstmals inklusionspädagogische Inhalte in die erste und zweite Phase der Lehramtsausbildung integriert und d) verbindliche curriculare Grundlagen für den Unterricht in einer inklusiven Schule geschaffen. Rahmenlehrpläne sollen künftig durchgängig das inklusive Bildungssystem abbilden.
НВ	Entwicklungsplan Inklusion vom Dezember 2010 wird schrittweise umgesetzt: • Steuergruppe in senatorischer Behörde innerhalb des Projektes "Schulen im Reformprozess" • Einrichtung von Unterstützungssystemen an und für die Schulen (Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP), Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBuZ)) • Fortbildungsprogramme am Landesinstitut für Schule (LIS) etabliert • Regionale Netzwerke arbeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung des inklusiven Unterrichts • Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sind bzw. werden an Regelschulen versetzt • Ressourcen der Förderzentren gehen sukzessive an Regelschulen über • Entwicklungsplan wird 2013 aktualisiert
	Einrichtung von Unterstützungssystemen: Seit dem 1. Dezember 2011 sind an allen Schulen Zentren für unterstützende Pädagogik gebildet und haben ihre

Land	1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
	Arbeit aufgenommen (einige Grundschulen haben ZuP-Verbünde gegründet). Alle Schulen erhalten die Funktionsstelle der Leitung eines ZuP, der Teil der Schulleitung ist. Fachlichkeit der Förderung im weitesten Sinn ist durch die Bildung multiprofessioneller Teams sicher gestellt. 4 Regionale Beratungs- und Unterstützungssysteme leisten Unterstützungsarbeit für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Interessierte.
	Verordnung Unterstützende Pädagogik: Die Verordnung regelt die Aufgaben der Zentren für unterstützende Pädagogik, die Aufgaben der regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, die Anforderungen an die Förderdiagnostik, Förderplanung und deren Dokumentation, das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Aufgaben der Schulen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung.
	Richtlinien für die Erfüllung der Schulpflicht am ReBUZ: Diese Richtlinie regelt das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum.
	Richtlinie "Assistenz in Schule" Diese Richtlinie regelt den Einsatz und die Aufgaben von Assistenzen in Schulen. Entwurf ist erstellt und steht in der Abstimmung mit dem Sozialressort.
	Zeugnis- und Versetzungsordnung: Die Richtlinie regelt auch die Leistungsbewertung und -beurteilung für die inklusive Beschulung.
	Richtlinie Ressourcenausstattung in der Inklusion: In den <u>Grundschulen</u> wird die Ausstattung mit Sonderpädagogen für den Bereich Lernen, Sprache, Verhalten über ein festgelegtes Budget geregelt (5,7% aller Schülerinnen und Schüler erhalten 2,6 Lehrerwochenstunden sonderpädagogische Förderung), in den <u>Oberschulen</u> wird die Ausstattung nach dem folgenden Schlüssel geregelt: für 5 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf LSV stehen 15 Stunden sonderpädagogische Förderung zur Verfügung. Für jeweils 5 bis 6 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung stehen im Grundschulbereich

Land	1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
НН	26 Lehrerwochenstunden, im Sekundarbereich I 31 Lehrerwochenstunden und im Sekundarbereich II 36 Lehrerwochenstunden sonderpädagogische Förderung zur Verfügung. Für diese Peergroups steht außerdem in gleicher Höhe jeweils eine Assistenzkraft bereit. Für die sonderpädagogischen Förderbedarfe Körperliche Entwicklung sowie Hören und Sehen können die Eltern zwischen einer Beschulung an einer eigenständig für den entsprechenden Förderbedarf zuständigen Schule und der Beschulung an der Regelschule wählen. Für letzteres ist ein mobiler Dienst zur Beratung eingerichtet. Die aufgeführten Ressourcen wurden 1:1 aus den Förderzentren an die Regelschulen übertragen. Alle Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung sind seit dem 1. August 2011 Schülerinnen und Schüler der Regelschule. Alle Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen werden gemeinsam unterrichtet. In den Oberschulen wurde mit dem Schuljahr 2009/2010 die gemeinsame Unterrichtung aller Schülerinnen und Schüler begonnen. Seit dem Schuljahr 2012/2013 werden alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen, Sprache, Verhalten, Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung eines fünften Jahrgangs in der Oberschule unterrichtet. Hierfür sind die Klassenfrequenzen gesenkt worden: 5 Schülerinnen und Schüler mit den genannten sonderpädagogischen Förderbedarfen werden mit 17 Regelschülerinnen und -schüler mit den genannten sonderpädagogischen Förderbedarfen werden mit 17 Regelschülerinnen und -schüler mit den genannten sonderpädagogischen Förderbedarfen werden mit 17 Regelschülerinnen und -schüler mit den genannten sonderpädagogischen Förderbedarfen werden mit 17 Regelschülerinnen und -schüler mit den genannten sonderpädagogischen Förderbedarfen werden mit 17 Regelschülerinnen und -schüler mit den genannten schule. Der vorbehaltloses Elternwahlrecht auf Beschulung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeiner oder spezieller Schule, aufwachsend ab Jahrgang 1 und 5 seit
	Krankenhausunterricht mit der Beratungsstelle Autismus - aufwachsende Ressourcensteuerung unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit der Ausstattung an allen Lernorten seit dem Schuljahr 2012/2013 (jetzt Jahrgänge 1 und 2 sowie 5 und 6) - sukzessive Veröffentlichung Grundlagen und Hinweise zur sonderpädagogischen Bildung, Beratung und

1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
 Unterstützung auf der genannten Homepage von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg im Frühjahr 2012 beschlossenes Inklusionskonzept (Drs. 20/3641 "Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen") Arbeit an einer Schärfung der Diagnostik und Förderplanung für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionalen und soziale Entwicklung (LSE)
Das novellierte Hessische Schulgesetz ist seit 1. August 2011 in Kraft. Es sieht die Beschulung von Kindern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in der allgemeinen Schule als Regelfall vor.
Die Ausgestaltung des inklusiven Unterrichts ist in der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) geregelt, die zum 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist.
 Die VOSB bringt folgende Neuerungen: Das Kind wird in der allgemeinen Schule angemeldet und dort wird über die weitere Beschulung entschieden - Bereits bei der Anmeldung haben die Eltern die Möglichkeit, sich für den Besuch einer Förderschule zu entscheiden.
 Die vorbeugenden Maßnahmen an der allgemeinen Schule werden gestärkt. An erster Stelle stehen: Prävention durch Beratung, Nachteilsausgleich und gegebenenfalls zusätzliche – auch sonderpädagogische – Förderung. Bevor nach einem abweichenden Lehrplan (lernzieldifferent) unterrichtet wird, greifen alle Maßnahmen der
 individuellen Förderplanung. Die Verantwortung für das Kind wird verlagert von der Behörde in die Schule. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen: Anmeldung und Entscheidungsfindung in der allgemeinen Schule,
 Verteilung der Ressourcen zwischen BFZ und allgemeiner Schule, Veranlassung der Überprüfung des Anspruchs durch die Klassenkonferenz. In der neuen Verordnung erhält der Elternwille mehr Gewicht im Entscheidungsverfahren über einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Im Förderausschuss beraten Schule und Eltern gemeinsam. Eltern und Lehrer werden in die Entscheidung über die inklusive Beschulung stärker eingebunden – ohne sie gibt es nicht die erforderliche Einstimmigkeit. Eltern entscheiden, ob zusätzliche sonderpädagogische Fördermaßnahmen

Land		1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt?
		,
		 Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene) in der Prävention durchgeführt werden dürfen. Die Wahl der Förderschule erfolgt grundsätzlich nach Elternwillen. Auch ohne ein Feststellungsverfahren befinden sich Förderschullehrkräfte vor Ort. Die sonderpädagogischen Ressourcen werden in der allgemeinen Schule durch das regionale Beratungs- und Förderzentrum (im Schuljahr 2012/2013 112 BFZ in Hessen) für die Bereiche Lernen, Verhalten, Sprache gebündelt. Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen des Hören, des Sehens, der Motorik oder bei Krankheit werden durch hessenweit aktuell 19 überregionale BFZ beraten und unterstützt. Die Regionen erhalten eine neue Zuordnungskonzeption: jeder allgemeinen Schule wird ein regionales BFZ zugewiesen – der Verteilungsplan der sonderpädagogischen Ressourcen durch das BFZ gewährleistet Beratung, Prävention und Förderung in der allgemeinen Schule. Die Ressourcen, über die eine Schule verfügen kann, stehen so von vornherein fest und sind nicht abhängig davon, ob bei einem Kind ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt wird. Kooperationsvereinbarungen zwischen allgemeiner Schule und BFZ machen Beratung und Förderung durch Zusammenarbeit verbindlich. Sie bringen feste Absprachen, Klärung von Aufträgen, Inhalten und Zuständigkeiten. Die Förderplanung wird koordiniert: Individuelle Förderung von allgemeiner Schule und Sonderpädagogen, gegebenenfalls von Therapeuten, Schulpsychologen, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und anderen Unterstützungssystemen wird im individuellen Förderplan abgestimmt und dargelegt. Die Ressourcennutzung wird flexibler. Inklusive Strukturen werden vor Ort entwickelt und gestalten so die Organication der individuellen Förderpung der Verringenung der Verringenung der Verlageneraßen gebung die Einbirdung.
		 Organisation der individuellen Förderung, die Verringerung der Klassengröße sowie die Einbindung außerschulischer Hilfen, wie Therapien, Eingliederungshilfen und Jugendhilfemaßnahmen. Rechnerisch fördert eine Förderschullehrkraft (28 Stunden) sieben Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Ausnahme Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: zusätzlich bis zu 7 Förderstunden pro Kind bei umfassenden, schweren, lang andauernden Lernbeeinträchtigungen. Differenzierte, weitgehend bedarfsorientierte Unterstützungsleistungen durch sonderpädagogische Fördersysteme fließen in die Arbeit der allgemeinen Schule ein. Die neue Verordnung bringt die Einführung eines kompetenzorientierten Abschlusses im Förderschwerpunkt Lernen an allen Förderorten. Der Berufsorientierte Abschluss vermittelt einen stärkeren Lebensweltbezug für Schulabgänger im Förderschwerpunkt Lernen. Die Berufsorientierung wird gestärkt durch die Verzahnung betrieblicher Praxis und schulischen Lernens. Die Einführung von Kooperationsklassen und kooperativen Angeboten intensiviert die Entwicklung von Förderschulangeboten unter dem Dach der allgemeinen Schule und trägt somit zur Stärkung der Netzwerke von

Land		1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
		allgemeiner Schule und Förderschulen. Eine Durchführungsbestimmung und ein Erlass zur Fristenregelung sind in Vorbereitung und werden folgen. Die flächendeckende Ausweitung von Modellregionen (vgl. Punkt 4) wird angestrebt. Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Hessen werden von Seiten des Kultusministeriums im laufenden Schuljahr 2012/2013 rund 1.600 Förderschullehrerstellen – so viele Stellen wie noch nie in Hessen – für inklusiven Unterricht aufgewandt. Für die Förderung behinderter und beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler in der allgemeinen Schule sind damit rund 38 % der für den sonderpädagogischen Bereich eingebrachten Lehrerressource eingesetzt. In den nächsten 4 Jahren Isommen jährlich is 40 weitere Stellen dem
MV		 ber Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Landtagsfraktionen von SPD, CDU, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen auf ein gemeinsames Vorgehen bei der Entwicklung der inklusiven Schule verständigt. Im Schulfrieden für Inklusion haben die Fraktionen ihre Absicht bekräftigt, verlässliche Rahmenbedingungen schaffen zu wollen, damit Schulen auch über die laufende Wahlperiode hinaus langfristig planen und konzeptionell arbeiten können. Seit Beginn des Jahres 2012 hat die Bevollmächtigte für Inklusion des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V ihre Arbeit aufgenommen. Die von Herrn Minister berufene Expertenkommission "Inklusive Bildung bis zum Jahr 2020" hat zum Ende des Jahres 2012 einen Bericht mit Empfehlungen zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt, welche erste Schritte auf diesem Weg beschreibt. Seit dem Schuljahr 2010/2011 erfolgt eine Zentralisierung der Diagnostik von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den vier Staatlichen Schulämtern. Mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 nehmen zwölf staatliche Grundschulen sowie zwei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen des ehemaligen Landkreises Rügen am Projekt "Präventive und Integrative Schule auf Rügen" teil. Dieses Vorhaben ist nicht gleichzusetzen mit "Inklusion", sondern stellt die Erprobung eines besonderen didaktisch-methodischen Modells auf dem Weg zur inklusiven Schule dar. Wissenschaftlich begleitet werden die integrativ arbeitenden Schulen durch die Universität Rostock. Eine Fortbildungsreihe "Auf dem Weg zur inklusiven Schule" wurde für Lehrkräfte aller Schularten entwickelt und wird derzeit umgesetzt. Ziel dieser Qualifizierung ist es, eine Kompetenzerweiterung im Bereich inklusiver

Land		1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
		Beschulung zu erlangen und somit das Unterrichten in heterogenen Lerngruppen professioneller zu gestalten. - Mecklenburg-Vorpommern schult im Ergebnis eines Modellprojektes seit dem Schuljahr 2010/2011 alle Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Lernen in Grundschulen ein und bildet keine Jahrgangsstufen 1 und 2 an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. - Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 nahmen sechs Fachberater für Integration und Sonderpädagogik ihre Tätigkeit im Land auf.
NI		 Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 Neue Verordnung und Ergänzende Bestimmungen zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung seit 1. Februar 2013 in Kraft Weitere untergesetzliche Regelungen seit 1. August 2013 in Kraft Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Förderschullehrkräften Regelmäßiger "Jour fixe Inklusion" MK – Nds. Landesschulbehörde Umfassende Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte aller allgemeinen Schulen seit April 2011 Beginn der Schulleiterqualifizierung im Dezember 2012 Veränderung der Ausbildungsverordnungen für alle Lehrämter Umfassende Maßnahmen zur Information aller relevanten Gruppen und zur Bewusstseinsbildung.
NW		Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 1. Dezember 2010 den gemeinsamen Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der CDU-Fraktion "UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen" angenommen. Der Beschluss des Landtages schafft noch nicht unmittelbar neues Recht. Aber er macht deutlich, dass der Gesetzgeber entschlossen ist, den sich aus Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Auftrag aufzugreifen und das Recht auf inklusive Bildung in NRW schulgesetzlich zu verankern. Die allgemeine Schule soll zum Regelförderort auch für Kinder mit Behinderungen werden, so wie es die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt. Die Landesregierung wird aufgefordert gemeinsam mit allen Beteiligten ein Transformationskonzept sowie einen landesweiten Inklusionsplan zu entwickeln und sich dabei wissenschaftlichen Rat einzuholen. Dazu wird im Schulministerium (MSW) eine Projektgruppe aus Vertretern aller Abteilungen des MSW gebildet. Intensive Gespräche wurden in drei Gesprächskreisen Inklusion (Dezember 2010, Juni 2011 und Oktober 2011) sowie in bilateralen Beratungen mit Inklusionsinitiativen, den Kommunalen Spitzenverbänden, Schulträgern, Elternund Lehrerverbänden, Fachverbänden, Vertretern anderer Landesressorts und allen Hauptpersonalräten geführt. Außerdem wurde die Kooperation zwischen der Projektgruppe Inklusion und den Bezirksregierungen bzw. der

Land	1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
	unteren Schulaufsicht intensiviert. Zur wissenschaftlichen Begleitung des Prozesses wurden zwei Gutachten in Auftrag gegeben, die im Sommer 2011 veröffentlicht wurden (http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Inklusion Gemeinsames Lernen/index.html): Gutachten von Prof. Klemm und Prof. Preuss-Lausitz "Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen" Gutachten von Prof. Werning "Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in Nordrhein-Westfalen - Untersuchung der Grundkonzeption auf ihre Eignung zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen".
	Die Empfehlungen der Gutachter stimmen nicht vollständig mit dem Landtagsbeschluss vom 1. Dezember 2010 überein – insbesondere was eine dauerhafte Wahlmöglichkeiten bei den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Sprache angeht. Daher ist eine Neupositionierung bzw. Konkretisierung im parlamentarischen Raum erforderlich.
	Unabhängig davon ist das Land bis zu einer schulgesetzlichen Verankerung des Rechts auf inklusive Bildung entschlossen, bereits seine bestehenden rechtlichen Regelungen an den Stellen, an denen entsprechende Auslegungsspielräume vorhanden sind, in einem völkerrechtsfreundlichen Sinne (und damit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention) zu nutzen. Hierzu wurde eine Verwaltungsvorschrift zu §37 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) erlassen, die die Schulaufsicht auffordert, die Eltern, deren Wunsch ein gemeinsamer Unterricht ist, bei der Verwirklichung zu unterstützen und diesem Wunsch, wo immer dies möglich ist, in enger Abstimmung mit den Schulträgern nachzukommen. Dies ist der Schulaufsicht in sehr vielen Fällen auch gelungen. Somit ist die Integrationsquote im Bereich Primarstufe von 22,6% im Schuljahr 2009/2010 [24,9% im Schuljahr 2010/20011] auf 28,5% im Schuljahr 2011/2012 und in der Sekundarstufe I von 9,1% [11,1%] auf 14,0% gestiegen.
	Daneben wurden, um die personellen Voraussetzungen zu verbessern, im Haushalt zusätzliche Stellen zur Unterstützung integrativer Angebote vor allem in den weiterführenden Schulen (Sek. I) bereitgestellt (s. auch Frage

Land		1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt?
		Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen,
		Zeitschiene)
		Weitere haushaltsrelevante Entscheidungen wurden zum Schuljahr 2011/2012 getroffen. Es erfolgte ein Ausbau der Stellen für Integrative Lerngruppen in der Sek. I (Mehrbedarf) von 295 auf 600, die Unterstützung des Inklusionsprozesses durch weitere 138 Stellen (53 Lehrerstellen für die Schulämter zur Steuerung und Vorbereitung vor Ort, 85 Stellen für temporäre Hilfen bei besonderen Herausforderungen zur Umsetzung gemeinsamen Lernen) und die Einrichtung eines Inklusionsfonds für Fortbildungsinitiativen, wissenschaftliche Gutachten, Öffentlichkeitsarbeit etc Die Ergebnisse der Diskussion über die gutachterlichen Empfehlungen im gesellschaftlichen und politischen Raum werden in den Entwurf eines Inklusionsplanes einfließen. Noch vor Jahresende soll eine erste Schulgesetznovelle zum Thema Inklusion in die Beratung eingebracht werden.
RP		Es ist geplant, die Elternrechte in Bezug auf die Wahl der Schullaufbahn von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu stärken: Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen ab 1.8.2014 ein gesetzlich verankertes Wahlrecht zwischen Förderschulen oder inklusivem Unterricht an Regelschulen der Primarstufe oder Sekundarstufe I eingeräumt werden. Der noch im Schulgesetz bestehende "Ressourcenvorbehalt" soll zum gleichen Zeitpunkt wegfallen. Bis 2016 wird ein Inklusionsanteil von 40 % zugrunde gelegt. Die Angebote gemeinsamen Unterrichts werden unter Einbeziehung aller Schularten ausgebaut, um dem uneingeschränkten Elternwahlrecht entsprechen zu können. Inklusiver Unterricht wird weiterhin mit dem bewährten Konzept der Schwerpunktschulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I umgesetzt. Auch an anderen Regelschulen, die keine Schwerpunktschulen sind, soll wie bisher inklusiver Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf stattfinden. Dies bezieht sich vor allem auf Schülerinnen und Schüler mit Sehschädigungen, Hörschädigungen oder motorischen Behinderungen sowie mit Autismus-Spektrum-Störungen. Im Förderschwerpunkt Sprache werden auch weiterhin zusätzliche inklusive Angebote an wohnortnahen Grundschulen aufgebaut. Darüber hinaus sollen Formen der Fortsetzung des inklusiven Unterrichts im berufsbildenden Bereich insbesondere für schwerbehinderte Jugendliche durch Kooperation von Berufsbildender Schule und der Werkstufe an Förderschulen entwickelt und erprobt werden. Im Zusammenhang mit der Stärkung des inklusiven Unterrichts wird auch die Rolle der Förderschulen angepasst und neu definiert. Damit sonderpädagogische Förderung Kindern und Jugendlichen unabhängig davon zur Verfügung steht, ob sie im inklusiven Unterricht oder an Förderschulen lernen, entwickeln sich Förderschulen zu Förder- und

Land	1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
	Beratungszentren, die als sonderpädagogische Unterstützungssysteme wirken sollen.
SL	 Eingeleitet: "Pilotprojekt zur Entwicklung eines inklusiven Förderkonzepts an Regelschulen im Saarland" läuft im dritten Jahr /seit 2011/2012) und wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Aktionsplan wurde 2012 veröffentlicht Schulrechtliche Änderungen auf Basis des Koalitionsbeschlusses vom 27. Mai 2013, dem wiederum das Diskussionspapier zur Fortentwicklung inklusiver Aspekte zu Grunde liegt. Beginn der Umsetzung zum Schuljahr 2014/2015 in den Grundschulen; anschließend Ausdehnung der Umsetzung auf weiterführende Schulen (Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und berufliche Schulen) Eine Gesamtkonzeption zur Umgestaltung in ein inklusives Schulsystem befindet sich in der haus- und ressortübergreifenden Abstimmungsphase und wird teilweise bereits umgesetzt. Die Stelle einer/eines Inklusionsbeauftragte/n am Ministerium für Bildung und Kultur wurde geschaffen. Leitidee: "Jedes Kind hat Förderbedarf!"
	Aspekte der Umsetzung in der Grundschule, die schulrechtlich verankert werden sollen: - Weiterentwicklung des inklusiven Handelns und Lernens im Bereich der Kindergärten - Änderung des Bildungsprogramms für saarländische Kindergärten - Verknüpfung des Elementarbereichs mit dem Primarbereich (vgl. Kooperationsjahr – Kindergarten Grundschule) - Verwirklichung des Elternwahlrechts in Bezug auf den Ort der Beschulung ihres Kindes (Wahl zwischen Unterrichtung in der Regelschule oder in der Förderschule der entsprechenden Fachrichtung) - Implementierung der inklusionspädagogischen Konzepte in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte - Budgetierung von Förderschullehrkräften an Regelschulen - Personalkonstanz - Problemvermeidung durch Prävention - Aufnahme aller schulpflichtigen Kinder in die Klassenstufe 1 der Grundschule - Einführen der flexiblen Schulverweildauer von ein bis drei Jahren in der pädagogischen Einheit 1/2 anstelle der bisherigen besonderen Fördermaßnahmen gemäß SchoG, § 4 Abs. 3 und SchpflG § 3 Abs. 1 - Möglichkeit der Bildung jahrgangsübergreifender Klassen in der pädagogischen Einheit 1/2 der Grundschule (eventuell später 1-3, 1-4) - Modifizierte Änderungen der Leistungsbeurteilung: Das bisherige System von mündlichen und schriftlichen Beurteilungen und Ziffernnoten in der Grundschule wird beibehalten. Allerdings wird die individuelle

Land	1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
	Leistungsbeurteilung durch Ziffernnoten an der grundsätzlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler orientiert und kenntlich gemacht. Darüber hinaus können die Lehrerinnen und Lehrer die Ziffernnoten durch kompetenzorientierte Kommentare, aus denen die Eltern den aktuellen Lernstand und den individuellen Förderplan entnehmen können, ergänzen und konkretisieren. Das Anforderungsniveau eines jeden Kindes kann – nach Beschluss der Klassenkonferenz – in einzelnen Fächern abgesenkt oder angehoben werden. Nachteilsausgleiche sollen auf Beschluss der Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigen nach pädagogischem Ermessen gewährt werden (vgl. Broschüre) Vor dem Antrag auf zusätzlichen sonderpädagogischen Förderbedarf müssen von der zuständigen Schule die vorhandenen innerschulischen Ressourcen zur Förderung der Kompetenzen jedes Kindes ausgeschöpft und in einem individuellen Förderplan dokumentiert werden. Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogischen Förderbedarf und Unterstützung in den Bereichen Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung kann frühestens am Ende der Schuleingangsphase erfolgen – aber: Anwendung förderdiagnostischer Verfahren in den Klassenstufen 1 und 2 der Grundschule durch Unterstützung der Förderschullehrkraft, die der Schule zugewiesen ist. Für die Kinder mit Anspruch auf besondere pädagogische Förderung und Unterstützung im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, der geistigen Entwicklung, des Hörens oder Sehens sowie der Sprache wird es weiterhin ein Feststellungsverfahren geben. Anträge bei vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, des geistigen Entwicklung, des Hörens oder Sehens sowie der Sprache sind ausschließlich an die Schulaufsichtsbehörde zu richten. Unterstützende Fördermaßnahmen werden im Regelfall im Rahmen des inklusiven Unterrichts erfolgen. Das Wahlrecht der Eltern bleibt unberührt. Eine Rückstellung aufgrund einer medizinischen Indikation durch die Schulärz
	sozialpädagogischen und sozialen Hilfestellen

Land		1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen,
		Zeitschiene)
		- Förderschulen mit multiprofessionellen Lehrerteams
		- Beratungsstelle für Erziehungsberechtigte
SN		Der fortzuschreibende Erste Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung von Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen bildet die Arbeitsgrundlage für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich. Er beschreibt sechs Arbeitsschwerpunkte, Maßnahmen sowie eine Zeitschiene zu deren Umsetzung und benennt die Kooperationspartner des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK). Im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK hat ein vom SMK eingesetztes Expertengremium Empfehlungen erarbeitet, wie die individuelle Förderung von Schülern mit Behinderungen bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf weiterentwickelt und das sächsische Schulsystem im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention mit allen Beteiligten weiter ausgestaltet werden kann. Hierzu wurden etwa 30 Verbände, Interessenvertretungen, Institutionen und Einzelpersonen einbezogen. Unter anderem waren der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Lehrerverbände, Eltern- und Schülervertretungen, Behindertenverbände, Ausbildungseinrichtungen für Jugendliche mit einer Behinderung, Interessenvertretungen des Handwerkes und der Wirtschaft, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände, Experten aus dem wissenschaftlichen Bereich, ein Vertreter eines anderen Bundeslandes und ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Mitarbeit eingeladen. Das Expertengremium hat am 19.12.2012 dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus seine Empfehlungen übergeben. Die Empfehlungen des Expertengremiums werden gegenwärtig von den zuständigen Fachabteilungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus geprüft. Im Ergebnis der Prüfung werden aus den Empfehlungen konkrete Maßnahmen für die Ausgestaltung des sächsischen Schulwesens im Hinblick auf die Umsetzung der Beh
ST		- Im Schulgesetz des LSA wurde in der Fassung vom 23. Januar 2013 im § 1 Abs. 2 Punkt 3a aufgenommen, dass
		Schülerinnen und Schülern die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden soll. Im Abs. 3 wird geregelt, dass inklusive Bildungsangebote in allen Schulen gefördert werden, um die Chancengerechtigkeit zu wahren. Inklusionspädagogische Inhalte sind in die Lehrerbildung aufzunehmen. Abs. 3a regelt, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten dies beantragen. - Im Januar 2013 wurde ein Landeskonzept zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts verabschiedet. Dieses knüpft an das bisherige Handlungskonzept an. Bei bisherigen Maßnahmen geht es vorrangig um die inhaltliche

Förderung mit sonderpädagogischer Kompetenz zugewiesen. Damit soll erreicht werden, dass Kinder mit evtl. Lernrisiken und Lernanschlussschwierigkeiten zeitnah die notwendige individuelle Lernförderung erhalten. Die Entwicklung eines evtl. sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Sprache oder im Lernen soll damit von vorherein kompensiert und verhindert werden. Die Nutzung der Stunden zur präventiven Grundversorgung soll evaluiert werden. Zugleich wird nach Kriterien gesucht, die eine schulkonkrete Differenzierung in der Zuweisung der präventiven Grundversorgung	Land	1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
und den Kinder- und Jugendärzten des Gesundheitsamtes. 2. Qualifizierung des förderdiagnostischen Prozesses an der Grundschule Es wird durch eine Fachgruppe ein Material für die Grundschule entwickelt, das die förderdiagnostische Arbeit an der Grundschule unterstützen und qualifizieren soll. Je besser es gelingt, förderdiagnostische Erhebungen zu interpretieren und in didaktisch-methodische Konzepte aufzunehmen, je besser gelingt individuelle Lernförderung. Grundschulen sollen ermuntert werden, die individuelle Lernförderung zu verbessern und mehr Kindern als bisher ein erfolgreiches Lernen und einen erfolgreichen Übergang in weiterführende Schulformen ermöglichen. Mit der Verbesserung der individuellen Lernförderung soll zugleich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen abgesenkt werden. 3. Zertifizierung von Grund- und Sekundarschulen als "Schulen mit inklusivem Schulprofil" Grund- und Sekundarschulen, die sich in den zurückliegenden Jahren intensiver der Qualifizierung des gemeinsamen Unterrichts und der individuellen Lernförderung gewidmet und dabei gute Erfahrungen gewonnen haben, sich der inklusiven Bildung aktiv zuwenden, sollen in ihrer pädagogischen Arbeit besonders unterstützt und wertgeschätzt werden. Diese Schulen können die Zertifizierung beantragen und erhalten bei Genehmigung eine verlässliche Zuweisung an Förderschullehrkräften und ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der sonderpädagogischen Förderung. Zertifizierte Schulen berichten regelmäßigt über die Weiterentwicklung ihres Schulkonzeptes und dabei erlangte Qualitätssicherung. 4. Basisförderschulen von regionalen Förderzzentren als beratungs- und Unterstützungssystem Regionale Förderzentren sind ein Verbund von Schulen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen in einem vom Schulträger bestätigten Zuständigkeitsbereich. Diese Schulen arbeiten gemeinsam daran, die		 1. Qualifizierung der präventiven Grundversorgung der Schuleingangsphase Die Grundschulen erhalten entsprechend ihrer Schülerzahl in der Schuleingangsphase pauschal Stunden zur Förderung mit sonderpädagogischer Kompetenz zugewiesen. Damit soll erreicht werden, dass Kinder mit evtl. Lernrisiken und Lernanschlussschwierigkeiten zeitnah die notwendige individuelle Lernförderung erhalten. Die Entwicklung eines evtl. sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Sprache oder im Lernen soll damit von vorherein kompensiert und verhindert werden. Die Nutzung der Stunden zur präventiven Grundversorgung soll evaluiert werden. Zugleich wird nach Kriterien gesucht, die eine schulkonkrete Differenzierung in der Zuweisung der präventiven Grundversorgung ermöglichen, um die regionalen Unterschiede zu respektieren. Dazu gibt es eine Kooperation mit der Universität und den Kinder- und Jugendärzten des Gesundheitsamtes. 2. Qualifizierung des förderdiagnostischen Prozesses an der Grundschule Es wird durch eine Fachgruppe ein Material für die Grundschule entwickelt, das die förderdiagnostische Arbeit an der Grundschule unterstützen und qualifizieren soll. Je besser es gelingt, förderdiagnostische Erhebungen zu interpretieren und in didaktisch-methodische Konzepte aufzunehmen, je besser gelingt individuelle Lernförderung. Grundschulen sollen ermuntert werden, die individuelle Lernförderung zu verbessern und mehr Kindern als bisher ein erfolgreiches Lernen und einen erfolgreichen Übergang in weiterführende Schulformen ermöglichen. Mit der Verbesserung der individuellen Lernförderung soll zugleich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen abgesenkt werden. 3. Zertifizierung von Grund- und Sekundarschulen als "Schulen mit inklusivem Schulprofil" Grund- und Sekundarschulen, die sich in den zurückliegenden Jahren intensiver der Qualifizierung des gemeinsamen Unterrichts und der individuellen Lernförderung gewidmet und dabei gute Erfahrungen gewonne

Land		1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)
		die Übergänge und Reintegrationsprozesse erfolgreich zu gestalten. Dazu können die Schulen im Zuständigkeitsbereich die Beratung durch die Basisförderschule in Anspruch nehmen. Die Basisförderschule pflegt die Kontakte zu den Schulen und die Vernetzung zwischen den Schulen. Sie organisiert den kollegialen Erfahrungsaustausch und entwickelt bedarfsgerechte Fortbildungsangebote im Zuständigkeitsbereich. - 5. Ausbau und Qualifizierung der Lehrerfort- und -Weiterbildungsangebote Regional und landesweit werden die Angebote zur Lehrerfortbildung vorgehalten. Die Angebote orientieren sich auf die Kooperation der Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht, didaktisch-methodische Ansätze der Unterrichtsgestaltung, Möglichkeiten der Dokumentation der Lern und Leistungsentwicklung, die Individualisierung von Lemprozessen, die Vernetzung mit weiteren Partnern. Die Schulorganisationsentwicklung steht im Blickfeld. Die Lehrkräfte sollen Anregungen für die Schulentwicklung und ihre eigene Personalentwicklung erhalten. In den Weiterbildungsangeboten stehen vor allem integrations- und inklusionspädagogische Qualifizierungsangebote im Fokus. Darüber hinaus sind ausgewählte sonderpädagogische Fragestellungen Gegenstand der Weiterbildungsangebote. - Verabschiedet wurde die Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Die Verordnung nimmt Bezug auf die Regelungen im Schulgesetz und die Maßnahmen im Landeskonzept. Sie lässt Weiterentwicklungen zu und fördert insbesondere den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts. - Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Benachteiligungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in unterschiedlicher Weise und an verschiedenen Lernorten. Die Förderung wird schulintern binnendifferenziert vorgehalten. Sie kann durch ambulant-mobile Angebote ergänzt oder unterstützt werden. Es ist möglich Kooperationsklassen einzurichten. Förderschulen werden weiterhin vorgehalten, an den auch förderschwerpunkt
SH		Rechtlich: Eltern können die Schule (allgemein bildende oder Förderzentrum) für ihre Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich frei wählen. Von den bestehenden Einschränkungsmöglichkeiten (organisatorische, personelle und sächliche Voraussetzungen müssen an der gewählten Schule vorliegen) wird regelmäßig kein

Land	1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen, Zeitschiene)				
	Gebrauch gemacht. Vielmehr wird versucht, dem Wunsch der Eltern Rechnung zu tragen und ggf. die Bedingungen zu schaffen. Neues Schulgesetz (4. Februar 2011): - § 4 Abs. 11 SchulG: "Zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund." - § 2 Abs. 1 Satz 2 SchulG: "Förderzentren gelten auch dann als Schulen, wenn sie ausschließlich Schülerinnen und Schüler fördern, die ein Schulverhältnis zu einer anderen Schule begründet haben." Damit sind Förderzentren ohne Schülerinnen und Schüler anderen Schulen gleichgestellt. Fachlich: Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen, autistisches Verhalten und dauerhaft Kranke werden weitgehend in allgemein bildenden Schulen unterrichtet. Insgesamt sind im Schuljahr 2012/2013 60,1 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen aufgenommen worden.				
TH	Seit 2003, mit der Novellierung des Förderschulgesetzes, hat in Thüringen der Gemeinsame Unterricht Vorrang. Es erfolgten zur Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts: Etablierung von Steuergruppen zur Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts (WFG) in jeder Gebietskörperschaft, die ämterübergreifend arbeiten (Schulamt, Schulträger, Sozial- und Jugendamt) - Erstellung regionaler Konzepte zur Weiterentwicklung der FÖZ zu Kompetenz- und Beratungszentren und zur Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts - Veränderung der Verwaltungsvorschrift zur Organisation der Schuljahre hinsichtlich der Zuweisung der sonderpädagogischen Unterstützungsstunden an die allgemeinen Schulen (alle Stunden bekommt das FÖZ und weist in Absprache mit den Schulleitern des Netzwerkes zu) - Verbesserung der Qualität der sonderpädagogischen Diagnostik durch Trennung von Diagnostik und Förderung (Erstellung von Gutachten im Team: Sonderpädagoge im GU und Diagnostiker) - Etablierung von Diagnostikteams TQB (Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Diagnostik) an jedem Staatlichen Schulamt zur Erstellung der Erstgutachten - Lernen im GU (Bildungsgang Lernen und geistige Entwicklung) nach den Stundentafeln der Grund- und				

Land	1. Sind zentrale Veränderungen eines inklusiven Schulsystems geplant, eingeleitet bzw. erfolgt? Wenn ja, bitte ausführen. (rechtliche, finanzielle, schulfachliche und bildungspolitische Fragestellungen,					
	Zeitschiene) Regelschule (unterrichtsimmanente Differenzierung und Bewertung)					
	- Seit November 2010: Arbeitsgruppe GU am TMBWK					
	- Novellierung der Thüringer Schulordnung: Pflicht zur individuellen Förderung, Regelung des					
	Nachteilsausgleichs für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (besondere Lernschwierigkeiten)					
	- Schuljahr 2011/2012: Zuweisung von mindestens einer halben Stelle zur Förderung für Schüler mit					
	sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen, Sprache und in der emotionalen und sozialen Entwicklung für					
	jede Grund-, Gemeinschaftsschule und Regelschule in Thüringen					
	- Seit November 2011 Beirat "Inklusive Bildung" mit 6 Arbeitsgruppen in Thüringen					
	- 2012 Erstellung eines "Thüringer Entwicklungsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Bildungswesen bis 2020-					
	Entwicklungsplan Inklusion" Fertigstellung und Vorlage Juli 2013					
	- Themenjahr in Thüringen 2013/2014 "Gemeinsam leben -gemeinsam lernen"					

Themenbereich Aktionsplan

2. Landesweiter Aktionsplan

Land			2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant?			
			Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?			
	ja	nein	Anmerkungen			
BW	\boxtimes		Die Federführung für den landesweiten Aktionsplan liegt beim Ministerium für Sozialordnung, Familien und Senioren. Der Landesbehindertenrat und die verschiedenen Ressorts haben an der Erarbeitung des Aktionsplans intensiv mitgearbeitet. Der Aktionsplan bezieht sich auf die verschiedenen Lebensbereiche von Menschen mit Behinderung. Der Bereich der Weiterentwicklung der schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderung ist in diesem Aktionsplan verankert.			
BY			Die Umsetzung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetztes (in Kraft seit 1. August 2011) zur Thematik Inklusion bezieht alle Schularten (Schulaufsicht aller Schularten wirken zusammen), die Akademie für Lehrerbildung in Dillingen (ALP), das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB) mit ein und fußt fachlich auf dem Konzept "Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote": http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf Im Schuljahr 2013/2014 gibt es bereits über 120 Schulen mit dem Schulprofil Inklusion (teilweise mit zusätzlichem Angebot von Klassen mit festem Lehrertandem). Im Doppelhaushalt 2013/2014 sind wieder, wie auch bereits im Doppelhaushalt 2011/2012, jeweils 100 Stellen je Haushaltsjahr, d. h. insgesamt 400 Stellen über die 4 Jahre vorgesehen. Verantwortlich für die Umsetzung ist das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus als oberste Dienstbehörde sowie die nachgeordneten Behörden der Schulaufsicht bis hin zu jeder einzelnen Schule, die nach Art. 2 Abs. 2 BayEUG die Aufgabe des inklusiven Unterrichts innehaben.			
BE	\boxtimes		Für die Umsetzung inklusiver Bildung in Schule wird nach Auswertung der Empfehlungen des Beirats "Inklusive Schule in Berlin" das Gesamtkonzept "Inklusive Schule" entsprechend überarbeitet und durch ein Implementierungskonzept ergänzt. Für diese Aufgabe sowie für die Umsetzung selbst ist zum 1. Dezember 2012 eine Projektgruppe gebildet worden.			
BB	\boxtimes		Zur Umsetzung der UN-BRK wurde von allen Ressorts der Landesregierung unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) ein Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg erarbeitet und durch das Kabinett am 29. November 2011 verabschiedet. Siehe: https://sixcms.brandenburg.de/sixcms/media.php/443/Behindertenpolitisches_Ma%C3%9Fnahmenpaket_schwer_bfPDF_abA7.pdf			
НВ	\boxtimes		 Ein Entwicklungsplan Inklusion ist erarbeitet und politisch verabschiedet. Siehe auch: www.bildung.bremen.de/fastmedia/13/Entwicklungsplan%20Inklusion.pdf 			

Land		2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?
НН		Der Senat hat gemeinsam mit Organisationen behinderter Menschen einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention erarbeitet. Dazu hat das Kollegium der Staatsräte 2011 Beschlüsse gefasst und die Lenkung des Gesamtprozesses übernommen. Die Bedeutung des Leitgedankens der Inklusion für alle Politikfelder wird deutlich betont. Das gesamte Arbeitsprogramm des Senats wird im Hinblick auf die Anforderungen der UN-Konvention betrachtet. Der Senat hat 2012 der Öffentlichkeit einen Entwurf für einen Landesaktionsplan im Rahmen einer großen Fachtagung vorgestellt. Hierzu hat eine übergreifende Arbeitsgruppe von Behörden, Senatskanzlei, Personalamt und Bezirken Schwerpunktthemen, Ziele und Maßnahmen zu den Bereichen Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheit, Bewusstseinsbildung, Barrierefreiheit, Bauen, Wohnen sowie Einbeziehung in die Gemeinschaft entwickelt. Der Vorschlag für den Bereich Bildung ist gemeinsam mit dem Bereich Kindertageseinrichtungen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration sowie mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung erarbeitet und den Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft in mehreren Runden vorgestellt worden. Der Prozess wird regelmäßig evaluiert, erreichte Arbeitsstände und weitere Anregungen aus der Zivilgesellschaft werden kontinuierlich aufgenommen und derzeit wird die zweite Runde der Entwicklung des Hamburgischen Landesaktionsplans mit neuen Schwerpunktbereichen vorbereitet.
HE		Unter der Federführung der Stabsstelle Inklusion beim Hessischen Sozialministerium ist in enger Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium unter Beteiligung der Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entstanden. Die Festlegung der zentralen Themengebiete des Aktionsplans fand in enger Abstimmung mit den Verbänden und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen statt. Es handelt sich dabei um die vier Themenfelder "Zugänglichkeit und Barrierefreiheit", "Bildung", "Arbeit und Beschäftigung" und "Bewusstseinsbildung". Im Kapitel "Schule und Bildung" legt das Hessische Kultusministerium mit den Grundsatzzielen und den Maßnahmen zu deren Umsetzung das Gesamtkonzept für den Bereich der schulischen Bildung vor. http://www.behindertenrechtskonvention.hessen.de
MV		Der Entwurf eines Maßnahmeplans der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen liegt vor. Die Federführung dafür hat das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Die verschiedenen Ressorts der Landesregierung haben an der Erarbeitung des Maßnahmeplans intensiv mitgearbeitet. Dieser bezieht sich auf die Inklusion in allen Lebensbereichen.
NI		Aktionsplan ist in Vorbereitung, die Zuständigkeit für die Erarbeitung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration. Es ist beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration ein interministerieller Arbeitskreis zur Inklusion eingerichtet worden (IMAK).

Land		2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?			
NW	Am 3. Juli 2012 hatte das Landeskabinett den Aktionsplan "Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv" der Landesregi Umsetzung der UN-BRK verabschiedet und veröffentlicht. Die Federführung zur Gestaltung des landesweiten Aktionspl "Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv" liegt beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Ressortübergreifend soll mit mehr als 100 Maßnahmen die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderunge Lebensbereichen vorangetrieben werden.				
		Die für den Inklusionsplan im Bereich der schulischen Bildung gebildete Projektgruppe Inklusion des MSW ist für die Gestaltung des schulischen Teils des Aktionsplans verantwortlich, konkrete finanzielle und personelle Rahmenbedingungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem werden jedoch erst im Rahmen der Abstimmung innerhalb der Landesregierung über die geplante Schulgesetznovelle zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz geklärt. Im Dezember 2012 hat das MAIS erstmals einen Inklusionsbeirat einberufen, in den Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Institutionen und Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen und u. a. auch der beteiligten Landesressorts berufen werden.			
RP		Der Aktionsplan der Landesregierung wurde am 25. März 2010 veröffentlicht; er bündelt die Maßnahmen aller Ressorts zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Aufgabe des staatlichen Koordinierungsmechanismus nimmt der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen war. Die staatliche Anlaufstelle ist im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie angesiedelt. Es werden regelmäßige Berichte zur Umsetzung veröffentlicht, die auf alle Handlungsfelder des Aktionsplans eingehen: http://msagd.rlp.de/soziales/menschen-mit-behinderungen/gleichstellung/landesgesetz/			
SL		Für den landesweiten Aktionsplan zeichnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie verantwortlich. Er wurde 2012 veröffentlicht.			
SN		Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat auf Beschluss des Sächsischen Landtages vom 15. September 2011 einen fortzuschreibenden Ersten Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung von Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erarbeitet. siehe auch http://www.schule.sachsen.de/14308.htm			
ST		 Aktionsplan des Landes zur Barrierefreiheit in Federführung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Aufbau eines landesweiten Kompetenzzentrums zur Barrierefreiheit im Aktionsplan festgehalten Maßnahmen die ressortübergreifend sind sowie Maßnahmen, die auf einzelne Ressorts bezogen sind Wesentlichen Raum nehmen Maßnahmen zur Barrierefreiheit in der Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude und Anlagen ein Zahlreiche ressortbezogen Einzelmaßnahmen Schwerpunkt durchgehend: Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten, der Chancengerechtigkeit und des selbstbestimmten 			

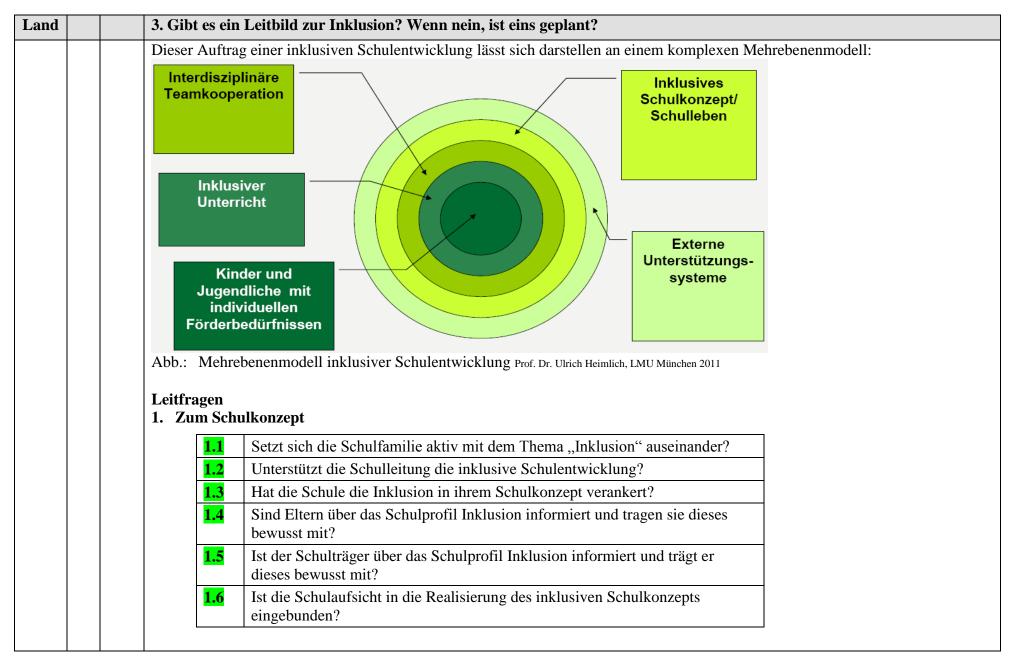
Land			2. Ist ein landesweiter Aktionsplan geplant?				
			Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen und wer ist verantwortlich für die Gestaltung?				
			Lebens				
			- Aktionsplan ist im Internet veröffentlicht				
SH	\boxtimes		Es ist geplant, dass seitens des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft bis zur Sommerpause 2014 ein schulisches				
		_	Inklusionskonzept vorgelegt wird.				
TH	\boxtimes		Unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit und Beteiligung aller Ministerien, Vereinen,				
	_		Verbänden und der Zivilgesellschaft wurde ein "Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK" erarbeitet, der seit				
			April 2012 verbindlich ist. Derzeit erfolgt die erste Evaluierung der Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen.				
			www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/thueringer_massnahmeplan.de				

3. Leitbild zur Inklusion

Land			3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eins geplant?				
	ja	nein	Anmerkungen				
BW			Das Leitbild der Weiterentwicklung im schulischen Bereich ist in den Empfehlungen des Expertenrates "Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung" Grund gelegt (http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/menu/1265488/index.html).				
BY			Das Leitbild zur Inklusion bildet sich rechtlich im Gesetzestext des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) insbesondere im Art. 30a BayEUG und Art. 30b BayEUG ab. Das fachlich-pädagogische Leitbild spiegelt sich in den Leitfragen zur Schule mit dem Schulprofil "Inklusion", entwickelt durch den wissenschaftlichen Beirat "Inklusion" (Wissenschaftler aus den Universitäten LMU München sowie Universität Würzburg) als Beratergremium der interfraktionellen Arbeitsgruppe Inklusion" des Bildungsausschusses im Bayerischen Landtag, wider (Download über http://www.km.bayern.de/download/3191 konzeptpapier zur umsetzung des gesetzentwurfs inklusion 13 2.pdf). SCHULENTWICKLUNGSPROZESSE VON SCHULEN MIT DEM SCHULPROFIL "INKLUSION" (nach Art. 30b Abs. 3 bis 5 BayEUG) auf der Grundlage der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats "Inklusion" beim Bayerischen Landtag, Prof. Dr. Erhard Fischer - Prof. Dr. Ulrich Heimlich - Prof. Dr. Joachim Kahlert - Prof. Dr. Reinhard Lelgemann: "Gesprächsleitfaden zur Dokumentation inklusiver Schulprojekte (Diskussionsgrundlage)"; München/Würzburg, Januar 2011 Vorbemerkung Im BayEUG, das zum 1. August 2011 in Kraft trat, wird inklusiver Unterricht als Aufgabe aller Schulen beschrieben. In besonderer Weise widmen sich dabei die allgemeinen Schulen mit dem Schulprofil Inklusion der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Es stellt sich die Aufgabe, die Schulleitungen und Kollegien vor Ort auf diesem Weg zu begleiten und zu unterstützen. Folgende Leitfragen können besonders auch den Schulen eine Orientierung geben, die sich mit Inklusion intensiv auseinandersetzen oder die sich zur Profilschule "Inklusion" weiterentwickeln wollen. Diese stecken einen Rahmen ab, in welchem die Schulen ihr Profil in eigener Verantwortung konzeptionell ausgestalten und weiterentwickeln können.				

Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eins geplant?
	Profilbildung als Auftrag an Schulen in erweiterter Selbstverantwortung Systematische Schulentwicklung als grundlegende Notwendigkeit Der Auftrag einer Profilbildung setzt ein Verständnis von Schule voraus, welches der einzelnen Schule ein hohes Maß an Selbstverantwortung für eine systematische Weiterentwicklung zuerkennt. Schulleitungen und Kollegien fällt dabei die Aufgabe zu, notwendigen Handlungsbedarf zu ermitteln und zu beschreiben. Im Zusammenwirken mit der ganzen Schulfamilie gilt es darauf aufbauend Schritte zur Unterrichts-, Organisations- und Personalentwicklung zielgerichtet zu initiieren und zu begleiten. In diesem Sinne wird Schulentwicklung als Prozess im Rahmen des Qualitätsmanagements verstanden, dem sich die Schule als lernende Organisation fortlaufend und aktiv stellt. Damit erfüllt sie den Anspruch, die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags den sich stetig veränderten Bedingungen und Anforderungen jeweils neu anzupassen. Wesentliche Kennzeichen einer systematischen Schulentwicklung sind dabei die Einbindung aller Beteiligten bei der Evaluation und Zielklärung sowie die Transparenz und stete Kommunikation der Abläufe und Entscheidungen. Voraussetzung hierfür ist eine umfassende Information und Kenntnis der Rahmenbedingungen und Ressourcen. Die Diskussion unterschiedlicher Werthaltungen und die Einigung auf grundlegende gemeinsame Werte innerhalb der Schulgemeinschaft (Wertekonsens) ist eine zentrale Aufgabe im Rahmen der Schulentwicklung.
	Schulen mit dem Schulprofil Inklusion sind bereit, in ihrem Schulentwicklungsprozess Schwerpunkte zu setzen: • Schaffung eines gemeinsamen Wertesystems, das auf der Basis einer bewussten Auseinandersetzung mit Diversität Heterogenität als Chance begreift • Entwicklung einer Unterrichtsqualität, die individuelles Lernen für alle Schüler ermöglicht und kooperatives Lernen als ein Lernen voneinander versteht • Erarbeitung und Darstellung klarer Rahmenbedingungen für Individualisierung und Kooperation • Umsetzung der heil- und sonderpädagogischen Unterstützung in einer Form, die allen Schülern und Lerngruppen zur Verfügung steht • Aufbau einer intensiven Teamkooperation, die Lehrkräfte, Mitarbeiter und externe Partner unterschiedlicher Professionen einbezieht • Gestaltung von Schule als Lebens- und Erfahrungsraum • Sicherung der Kooperation mit sonder- und heilpädagogischen Diensten und Einrichtungen

3. Leitbild zur Inklusion



Land	3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eins geplant?
	2. Zu individuellen Förderbedürfnissen
	Werden unterschiedliche sonderpädagogische Förderschwerpunkte einbezogen?
	2.2 Liegen zu allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Erkenntnisse zum individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf vor? (Förderdiagnostischer Bericht oder Sonderpädagogisches Gutachten)
	Wurde für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf ein individueller Förderplan erstellt?
	2.4 Werden Methoden zur Überprüfung der Lernausgangslage und der Lernentwicklung eingesetzt?
	2.5 Wird den Schülerinnen und Schülern individuelles Lernen ermöglicht?
	3. Zum inklusiven Unterricht
	3.1 Werden die Schülerinnen und Schüler überwiegend gemeinsam unterrichtet?
	3.2 Enthält der Unterricht zieldifferente Lernangebote?
	Gibt es individualisierende Unterrichtselemente wie Freiarbeit und Wochenplanunterricht?
	Werden unterschiedliche methodische Zugänge zu den Unterrichtsthemen angeboten?
	3.5 Werden die unterschiedlichen Lernergebnisse zusammengeführt?
	4. Zur interdisziplinären Zusammenarbeit
	4.1 Ist sonderpädagogisches Personal fester Bestandteil des Teams/des Kollegiums?
	4.2 Findet Teamteaching statt?
	4.3 Übernehmen alle Lehrkräfte für alle Schülerinnen und Schüler Verantwortung?

Land			3. Gibt es ein	Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eins geplant?	
			4.4	Finden regelmäßige Teambesprechungen statt?	
			4.5	Wird Unterricht gemeinsam geplant und ausgewertet?	
			5. Zum Sch	ulleben	
			5.1	Gibt es in der Schule Veranstaltungen, die der Begegnung aller Schülerinnen und Schüler in ihrer Vielfalt dienen?	
			5.2	Existieren an der Schule Patenschaftsprojekte, die die gegenseitige Unterstützung der Schülerinnen und Schüler untereinander ermöglichen?	
]			5.3	Gestaltet die gesamte Schulfamilie das Schulleben aktiv mit?	
			6. Zu den ez	xternen Unterstützungssystemen	
			6.1	Pflegt die Schule die Zusammenarbeit mit Fachkräften im therapeutischen, medizinischen und psychologischen Bereich bzw. mit vorschulischen Diensten und Einrichtungen?	
			6.2	Gibt es an der Schule oder in ihrem Umfeld Unterstützung z. B. durch Jugendsozialarbeit an Schulen, Hausaufgabenbetreuung, Hort, Tagesstätten?	
			6.3	Unterstützen die Partner der Schule aktiv den Grundgedanken der inklusiven Bildung und Erziehung?	
			6.4	Nutzt die Schule Beratungs- und Unterstützungssysteme der Sonderpädagogik?	
			6.5	Greift die Schule auf fachliche Beratung und Begleitung bei der inklusiven Schulentwicklung zurück?	
			6.6	Organisiert die Schule geeignete schulhausinterne Fortbildungen und/oder greift sie auf entsprechende externe Angebote zurück?	
BE		\boxtimes	-		
BB	\boxtimes		Siehe: https://sixcms	s.brandenburg.de/sixcms/media.php/443/Behindertenpolitisches_Ma%C3%9Fnahm	nenpaket_schwer_bfPDF_abA7.pdf
			6.1 6.2 6.3 6.4 6.5 6.6	Pflegt die Schule die Zusammenarbeit mit Fachkräften im therapeutischen, medizinischen und psychologischen Bereich bzw. mit vorschulischen Diensten und Einrichtungen? Gibt es an der Schule oder in ihrem Umfeld Unterstützung z. B. durch Jugendsozialarbeit an Schulen, Hausaufgabenbetreuung, Hort, Tagesstätten? Unterstützen die Partner der Schule aktiv den Grundgedanken der inklusiven Bildung und Erziehung? Nutzt die Schule Beratungs- und Unterstützungssysteme der Sonderpädagogik? Greift die Schule auf fachliche Beratung und Begleitung bei der inklusiven Schulentwicklung zurück? Organisiert die Schule geeignete schulhausinterne Fortbildungen und/oder greift sie auf entsprechende externe Angebote zurück?	menpaket_schwer_bfPDF_ab

Land			3. Gibt es ein Leitbild zur Inklusion? Wenn nein, ist eins geplant?
HB	\boxtimes		siehe: www.bildung.bremen.de/fastmedia/13/Entwicklungsplan%20Inklusion.pdf
НН			Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat ihr Leitbild Inklusion, das mit dem Landesaktionsplan übereinstimmt, in der Senatsdrucksache Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen (siehe Homepage) vorgelegt. Durch kontinuierliche Veröffentlichungen auf der Homepage wird das Leitbild weiter ausdifferenziert
HE			Ziele und Maßnahmen schulischer Inklusion sind im Teilbereich Schule des Hessischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK ausführlich dargestellt und veröffentlicht.
MV			in Planung
NI		\boxtimes	Planung offen
NW			 Inklusion ist nicht teilbar Inklusion zeichnet sich aus durch Flexibilität, Verantwortung, planvolles Handeln, Barrierefreiheit. Der Anspruch an ein "inklusives" Bildungssystem bedeutet, dass nicht die Kinder an die Anforderungen des Schulsystems "angepasst" werden, sondern das Schulsystem an die Erfordernisse der Kinder. Inklusion bedeutet, Akzeptanz von Vielfalt in jeglicher Hinsicht. Inklusion beginnt in den Köpfen (nicht nur in denen der Lehrkräfte). Inklusion braucht einen rechtlichen Rahmen, professionelle Qualität, Vernetzung, Unterstützung, Kooperation. Ziel ist, dass das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zum Normalfall wird.
RP			Die Landesregierung hat ein klares Bekenntnis zur Umsetzung der 2009 in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention abgelegt. Bereits lange vorher wurden in Rheinland-Pfalz neue bildungspolitische Akzente gesetzt, um Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gemeinsamen Unterricht mit Gleichaltrigen zu ermöglichen. So wird seit dem Schuljahr 2000/2001 mit dem Konzept der Schwerpunktschulen das Angebot an wohnortnahem gemeinsamem Unterricht entwickelt und ausgebaut.
SL			Leitbild: "Jedes Kind hat Förderbedarf!" Vgl. Transformationsprozess
SN		\boxtimes	Im fortzuschreibenden Ersten Aktions- und Maßnahmenplan wird die Leitidee "Vielfalt als Chance" dargestellt.
ST		\boxtimes	Landeskonzept zum Ausbau inklusiver AngeboteZertifizierung inklusiver Schulen
SH	\boxtimes		Der Leitbegriff "inklusive Beschulung" ist im Schulgesetz verankert (siehe Frage 1). Es wird dazu eine Handreichung mit gelungenen Beispielen für inklusive Beschulung geplant.
TH	\boxtimes		Im Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK ist geplant, ein Leitbild zur Inklusion zu entwickeln.

4. Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung eines Aktionsplans

Land			4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung bereitzustellen?
	ja	nein	Anmerkungen
BW			Die Frage der Verwirklichung inklusiver Bildungsangebote ist auf der Ebene der Schulen, der Schulverwaltung, der Verbände und Gremien zum Thema geworden. Durch diese Schwerpunktsetzung werden in allen Bereichen enorme Kraftanstrengungen unternommen. Darüber hinaus hat das Land im Rahmen der Erprobungshase in die Unterstützungs- und Begleitsysteme (Aufbau eines Kreises von Begleit- und Ansprechpersonen, personeller Ausbau der regionalen Arbeitsstellen Kooperation um den Bereich Gymnasien und berufliche Schulen, Fortbildung und Weiterbildung, Lehrerausbildung, Praxisbegleitung etc.) investiert. Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, dass vielfältige Entwicklungen im Bereich des gemeinsamen Lernens angestoßen und unterstützt werden und notwendige Erkenntnisse als Basis für eine Schulgesetzänderung dokumentiert und analysiert werden konnten. Aktuell werden die Ergebnisse des Schulversuchs ausgewertet. Hieraus werden auch Ableitungen für den zukünftigen Bedarf an Ressourcen getroffen werden.
BY			Für die Umsetzung der Inklusion stehen im Doppelhaushalt 2013/2014 neben den bereits vorgehaltenen Möglichkeiten wieder, wie bereits im Doppelhaushalt 2011/2012, zusätzlich 100 Lehrerstellen für das Jahr 2013 sowie nochmals 100 Lehrerstellen für das Jahr 2014 zur Verfügung. Eine weitere personelle Unterstützung in den kommenden Jahren obliegt der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.
BE			Die Entwicklung in Richtung Inklusion erfolgt zunächst durch Umsteuerung von sonderpädagogischen Ressourcen und deren Verwendung in inklusiven Schulen.
BB			Für die am Pilotprojekt Inklusive Grundschule (PInG) teilnehmenden 75 Schulen in öffentlicher Trägerschaft stehen zusätzliche Ressourcen im Umfang von über 100 Vollzeiteinheiten (VZE) in den Schuljahren 2012/2013 bis 2014/2015 zur Verfügung. Der Bedarfsberechnung sind für die sonderpädagogische Grundversorgung LES durchschnittlich 4 LWS (Lehrerwochenstunden) für 5 % der Schüler der Schule (Basisausstattung + Zusatzausstattung für besondere Problemlagen) und eine Obergrenze der Klassenfrequenz von 25 Schülern sowie die Verrechnung mit Teilen der bisher für sonderpädagogische Förderung LES zur Verfügung stehenden Stellen zugrunde gelegt. Außerdem erfolgt eine Umsteuerung von sonderpädagogischen Ressourcen und deren Verwendung in allgemeinen Schulen. Zusätzliche finanzielle Mittel wurden und werden für die Qualifizierung von Lehrkräften verwendet. Über darüber hinausgehende Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art stehen konkrete Verabredungen zwischen den Ressorts noch aus.

Land		4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung bereitzustellen?
НВ		Die Entwicklung in Richtung Inklusion erfolgt durch Umsteuerung von sonderpädagogischen Ressourcen und deren Verwendung in inklusiven Schulen.
нн		Die finanziellen Grundlagen der Umsetzung des § 12 HmbSG werden in den Haushaltsberatungen der Hamburgischen Bürgerschaft festgelegt. Hinweise zur Finanzierung inklusiver Bildung enthält die genannte Drucksache der Bürgerschaft 20/3641. In den vergangenen drei Jahren sind die zur Verfügung gestellten Vollzeitäquivalente für sonderpädagogische, allgemeinpädagogische, sozialpädagogischen und erzieherische Fachkräfte kontinuierlich erhöht worden.
HE		 Bereits erfolgte Maßnahmen im schulischen Bereich sind: Schuljahr 2009/2010: 50 zusätzliche Stellen für den gemeinsamen Unterricht, Schuljahr 2010/2011: zusätzliche Inklusionsberaterinnen in allen Staatlichen Schulämtern (Information und Beratung der allgemeinen Schulen); Projektmittel für innovative Vorhaben "zur Stärkung der Haltekraft der allgemeinen Schule", Mitteleinsatz in Form von Fortbildungsmaßnahmen für Schulleitungen. Zum 1. August 2010 wurde ein Projektbüro Inklusion im Hessischen Kultusministerium für vier Jahre errichtet, das mit 5 Mitarbeiter/-innen aus den verschiedenen Schulformen sowie mit einer Juristin besetzt ist. Die Aufgaben des Projektbüros sind: Bestandsaufnahme, Erarbeitung eines Gesamtkonzept zur Umsetzung der UN-Konvention unter Einbeziehung der Schulträger und der Jugendhilfe, Gespräche zur Schulentwicklungsplanung mit allen Schulträgern, Einleiten und Begleitung von Veränderungsprozessen in der Lehreraus-, Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung und Monitoring. Umsteuerungsprozess in der Lehrerzuweisung, der die sonderpädagogischen Ressourcen (Grundunterrichtsversorgung für die Förderschulen, Beratung und ambulante Arbeit der Beratungs- und Förderzentren, Gemeinsamer Unterricht, Sprachheilmaßnahmen, Dezentrale Erziehungshilfe/Kleinklassen) bündelt und optimiert, um sie effizienter nutzen zu können, hat zum Schuljahr 2012/2013 mit den Jahrgangsstufen 1 und 5 begonnen und wird jährlich fortgeführt. Im laufenden Schuljahr 2012/2013 sind rund 1.600 Förderschullehrerstellen für inklusiven Unterricht in der allgemeinen Schule eingesetzt. In den nächsten 4 Jahren kommen jährlich je 40 weitere Stellen dazu.

Land	4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung bereitzustellen?
	 Die flächendeckende Ausweitung von Modellregionen wird angestrebt. Folgende Eckpunkte zeichnen eine Modellregion aus: Abbau stationärer Systeme, dies kann sowohl eine Förderschule, als auch einzelne Stufen von Förderschulen betreffen, Vorhalten inklusiver Angebote für alle Förderschwerpunkte, wobei für die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprachheilförderung in der Regel jede allgemeine Schule in Hessen verantwortlich ist und grundsätzlich den schulgesetzlich festgelegten Auftrag hat, sich den Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in diesen Förderschwerpunkten anzunehmen, Unterstützung der Schulentwicklung durch das Hessische Kultusministerium, indem für die Region Fortbildungen angeboten werden, Beteiligung des Schulträgers durch Unterstützungsangebote wie z. B. Sozialarbeit in Schule oder eine wissenschaftliche Begleitung.
MV	 Das Land fördert finanziell die wissenschaftliche Begleitung der integrativ arbeitenden Grundschulen durch ein mehrjähriges Forschungsvorhaben der Universität Rostock die Entwicklung und Durchführung der Fortbildungsreihe "Auf dem Weg zur inklusiven Schule" für Lehrkräfte aller Schularten die Zentralisierung der sonderpädagogischen Diagnostik in den Diagnostischen Diensten die Einrichtung eines freiwilligen 10. Schuljahres zur Erlangung der Berufsreife an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen
NI	Bereits erfolgt: Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zur Qualifizierung der Lehrkräfte und Schulleitungen. Zusätzliche Ressourcen für: - Schulen in Problemlagen - Grundschulen (Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) - Schulformbezogene Fachberatung.

Land		4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung bereitzustellen?
NW		Siehe auch Angaben zu Fragen 1 und 14: Daneben wurden, um die personellen Voraussetzungen zu verbessern, im Haushalt zusätzliche Stellen zur Unterstützung integrativer Angebote vor allem in den weiterführenden Schulen (Sek. I) bereitgestellt (s. auch Frage 4). Weitere haushaltsrelevante Entscheidungen wurden zum Schuljahr 2012/2013 getroffen. Im Haushalt 2012 wurden weitere Stellen zur Verfügung gestellt, u.a. für den Ausbau von Integrativen Lerngruppen den in der Sekundarstufe I (Mehrbedarf) Ausbau von 600 auf 775 (2012/2013) [295 in 2010/2011, 600 in 2011/2012]. Die Unterstützung des Inklusionsprozesses erfolgt über die Bereitstellung weiterer 203 Stellen (53 Lehrerstellen für die Schulämter zur Steuerung und Vorbereitung vor Ort, 150 Stellen für temporäre Hilfen bei besonderen Herausforderungen zur Umsetzung gemeinsamen Lernen) sowie die Einrichtung einer eigenen Titelgruppe im Haushaltsplan des MSW (sog. Inklusionsfonds) mit einem Sachmittelansatz für Fortbildungsinitiativen, wissenschaftliche Gutachten, Öffentlichkeitsarbeit, Tagungen. Die Sachmittel sind dafür vorgesehen, um auf allen Ebenen des Schulbereichs die Entwicklung eines inklusiven Schul- und Bildungssystems im Sinne einer nachhaltigen Implementation der komplexen Querschnittaufgabe voran zu bringen. Der Haushalt 2012 sieht für die Titelgruppe (Inklusionsfonds) Ausgabemittel von knapp 30.000.000 Euro vor.
RP		200 Vollzeitstellenäquivalente stehen dem Land bis zum Jahr 2016 für den weiteren Ausbau inklusiver Angebote zur Verfügung.
SL		Zur Realisierung gibt es weiterhin zusätzliche Personalstellen im Regelschulbereich und im Förderschulbereich. Ein Teil der aufgrund des Schülerrückgangs frei werdenden Lehrerstellen wird für die inklusive Beschulung verwendet. Das Fortbildungsangebot für Lehrkräfte im Hinblick auf die Umsetzung der Inklusion wird ausgeweitet.
SN		Zusätzliche Mittel werden bereitgestellt für die finanzielle Absicherung von Modellvorhaben (Sachmittel, Fortbildung, wissenschaftliche Begleitung) sowie die flächendeckende Einführung des Gestreckten Berufsvorbereitungsjahres als Angebot der Inklusion in der beruflichen Bildung und Voraussetzung für eine spätere Teilhabe am Arbeitsleben. Die personelle Absicherung erfolgt durch Umsteuerung vorhandener – insbesondere sonderpädagogischer - Ressourcen und deren Verwendung in inklusiven Schulen. Weitergeführt wird die Bezuschussung der Schulträger für zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Inklusion/Integration (spezielle Lehr- und Lernmittel, Integrationshelfer u. a.).

Land		4. Ist geplant, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art für die Umsetzung bereitzustellen?
ST		 die aufgezeigten Maßnahmen sind personell abzusichern, sie stehen im Zusammenhang mit dem Personalentwicklungskonzept des Landes Maßnahmen der Lehrerfort- und -weiterbildung müssen mit den vorhandenen Haushaltsmitteln abgedeckt werden Alle Maßnahmen werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen umgesetzt
SH		Es werden derzeit mehr als 900 Sonderschullehrerstellen für Prävention im vorschulischen Bereich, für Prävention im schulischen Bereich, insbesondere in der Eingangsphase der Grundschule und für gemeinsamen Unterricht in allen Schularten und Schulstufen von den Förderzentren her aufgewendet. Die finanziellen Mittel für die Schulsozialarbeit und für den Schulpsychologischen Dienst wurden zum Schuljahr 2013/2014 aufgestockt.
TH		Zuweisung von mindestens einer halben Stelle Sonderpädagogik pauschalisiert) für jede Grund-, Regelschule und Gemeinschaftsschule Thüringens für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und ESE. Für Schülerinnen und Schüler mit manifesten Behinderungen werden zusätzliche sonderpädagogische Kompetenzen schülerbezogen zugewiesen. Seit Beginn 2013 dürfen Sonderpädagogische Fachkräfte als Mobiler Sonderpädagogischer Dienst im Gemeinsamen Unterricht eingesetzt werden (Änderung Artikelgesetz).

Themenbereich schulfachliche Aspekte

5. Elternwahlrecht

Land			5. Ist geplant, ein Elternwahlrecht zu ermöglichen?
	ja	nein	Anmerkungen
BW			s. Frage 1 (Zusammenfassung)
BY			Die Stärkung des Entscheidungsrechts der Eltern für eine inklusive Beschulung oder für den alternativen Lernort Förderschule ist rechtlich verankert und umgesetzt im BayEUG: Art. 41 Abs. 1 BayEUG (1) 1 Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. 2 Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. 3 Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst. Art. 41 Abs. 5 BayEUG
			 (5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil 'Inklusion' nicht hinreichend gedeckt werden und 1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder 2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.
BE			Das Elternwahlrecht wird auch weiterhin bestehen bleiben.
ВВ			Ein Elternwahlrecht ist gegenwärtig für alle Förderschwerpunkte gegeben und wird trotz Haushaltsvorbehalt in der Praxis i. d. R. nach dem Willen der Eltern auch umgesetzt. Zukünftige erweiterte Regelungen sind noch nicht konkret geplant.

Land		5. Ist geplant, ein Elternwahlrecht zu ermöglichen?
НВ		Da eine flächendeckende Einführung der Zentren für unterstützende Pädagogik gemäß § 70 a BremSchulG erfolgt ist, gibt es seit dem Schuljahr 2012/2013 für die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten kein Wahlrecht mehr auf Beschulung in einem Förderzentrum beim Übergang 4 nach 5. Alle Schülerinnen und Schüler werden in Oberschulen inklusiv unterrichtet. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung (KMK: geistige Entwicklung) sind Schülerinnen und Schüler der Regelschule und werden i. d. R. an Standorten unterrichtet, die vorher die kooperative Beschulung praktizierten.
НН		Das Elternwunsch- und -wahlrecht auf der Grundlage der UN-Konvention hat bei allen Entscheidungen im Rahmen des § 12 HmbSG höchste Priorität (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Sorgeberechtigten können für ihre Kinder mit Förderbedarf LSE zwischen allen allgemeinen Schulen und dem Bildungsbereich der ReBBZ wählen; Sorgeberechtigte von Kindern mit speziellen Förderbedarfen (Hören, Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung) wählen zwischen integrationserfahrenen Schwerpunktschulen und speziellen Sonderschulen bzw. überregionalen Bildungszentren (Hören und Sehen). Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Autismus besuchen alle allgemeinen Schulen.
HE		Anmeldung aller Schülerinnen und Schüler in der allgemeinen Schule; Schulleitung entscheidet über inklusiven Unterricht unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Eltern können aber auch direkt bei der Einschulung den Besuch einer spezifischen Förderschule frei wählen.
MV		Ein solches Wahlrecht ist bereits in der aktuellen Fassung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) enthalten. § 34 (5) SchulG MV lautet: "Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besucht. Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung widersprechen, wenn an der gewählten allgemeinen Schule die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen nicht gegeben sind oder wenn aufgrund der allgemeinen pädagogischen Bedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob der Schüler in der allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann. Halten die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung aufrecht, entscheidet die zuständige Schulbehörde."
NI		Durch das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 wurden alle Einschränkungen des Elternwahlrechts aufgehoben. Die Eltern entscheiden über den Lernort ihres Kindes.

Land		5. Ist geplant, ein Elternwahlrecht zu ermöglichen?
NW		Die beiden Beschlüsse des Landtags vom 1. Dezember 2010 (UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen) und 4. Juli 2012 (Zusammen lernen – zusammenwachsen, Eckpunkte für den Weg zur inklusiven Schule in NRW), der schulische Abschnitt des Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK vom 3. Juli 2012 sowie der entsprechende Referentenentwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz sehen vor, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in zumutbarer Entfernung ein ihrem jeweiligen Bildungsgang ein entsprechendes Angebot des gemeinsamen Lernens in allgemeinen Schulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erhalten sollen. Dieses Angebot bezieht sich zunächst auf eine wohnortnahe allgemeine Schule, nicht auf eine konkrete allgemeine Schule. Der Referentenentwurf sieht aber den Vorbehalt vor, dass die sächlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt
		sein müssen. Dieser Vorbehalt existiert schon jetzt im geltenden Schulgesetz.
		Konkrete Ausgestaltungen sind im Referentenentwurf zum ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (9. Schulrechtsänderungsgesetz) formuliert (Stand September 2012).
RP		Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen ab 1. August 2014 ein uneingeschränktes Wahlrecht zwischen inklusivem Unterricht in Regelschulen der Primarstufe / Sekundarstufe I und Förderschulen eingeräumt werden. Deshalb soll 2014 der Ressourcenvorbehalt aufgehoben, ein vorbehaltloses Elternwahlrecht eingeführt und die Begriffe "inklusiver Unterricht" und "Schwerpunktschule" im Schulgesetz verankert werden.
SL	\boxtimes	Dies ist fest geplant und findet seine Entsprechung in der Gesetzgebung. Momentan wird es schon im Vorgriff auf die Gesetzesänderung realisiert.
SN		Prüfung der Änderung der Rechtsgrundlagen.
ST		Eltern wählen bei bestehendem sonderpädagogischem Förderbedarf ihres Kindes den Lernort (gemeinsamer Unterricht oder Besuch einer Förderschule), Wahlrecht sowohl im Schulgesetz, als auch in der Förderverordnung ausgewiesen.
SH		Ist bereits der Fall, siehe Antwort zu Frage 1.
TH		Im sonderpädagogischen Gutachten erfolgen die Festlegung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Lernortempfehlung. Das Staatliche Schulamt entscheidet über den Lernort. Eltern sind in d en diagnostischen Prozess einbezogen, können aber auch der Entscheidung widersprechen, so dass eine Aufnahmekommission zur Entscheidung einberufen werden kann. Seit August 2013 gibt es in Thüringen einen Ombudsrat.

6. Bündelungsformen/Schwerpunktschulbildungen

Land			6. Sind Bündelungsformen oder Schwerpunktschulbildungen geplant?
	ja	nein	Anmerkungen
BW	\boxtimes		Ausgehend vom Einzelfall werden bedarfsbezogen passgenaue und gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote entwickelt. Hierfür erarbeiten die Staatlichen Schulämter ein Fachkonzept zur Schulangebotsplanung in einer Region. Schwerpunktschulbildung kann es im Einzelfall geben. Es ist aber nicht das Ziel der Weiterentwicklung, da nur ein Weg der Komplexität der Thematik nicht gerecht wird. Letztlich braucht es, so unterschiedlich die Voraussetzungen der jungen Menschen sind, viele und unterschiedliche Wege.
BY			Bündelungsformen oder Schwerpunktschulbildungen sehen folgende Konzepte bzw. Settings vor: 1. Kooperationsklassen 2. Partnerklassen 3. Offene Klassen an Förderschulen 4. Schulen mit dem Schulprofil "Inklusion" (insbesondere in Klassen mit festem Lehrertandem) Informationen zu diesen fachlich-strukturellen Konzepten: http://www.km.bayern.de/download/3191 konzeptpapier zur umsetzung des gesetzentwurfs inklusion 13 2.pdf Darüber hinaus werden die Förderzentren zu Kompetenzzentren für Sonderpädagogik weiterentwickelt. Als solche stellen sie nicht nur ein qualifiziertes Beratungsangebot sonderpädagogischer Professionalität und Fachlichkeit zur Verfügung, sondern stellen auch weiterhin Lernorte mit einem alternativen schulischen Angebot dar.
BE			Für Schwerpunktschulen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte "Hören", "Sehen", "Körperlich-motorische Entwicklung", "Geistige Entwicklung" und "Autismus" wird ein Konzept entwickelt. Die Schwerpunktschulen, in denen Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung in der Mehrzahl sein werden, sollen eine frei wählbare Alternative zu den spezialisierten Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt für Schülerinnen und Schüler mit den zuvor genannten Förderschwerpunkten darstellen.
BB			Regelungen erfolgen mit der Abstimmung zur Landeskonzeption.
HB			-
НН			Siehe Antwort 5.: Schwerpunktschulen stehen für Schülerinnen und Schüler mit speziellen Förderbedarfen zur Verfügung. Das gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit schwersten und mehrfachen Behinderungen. Hierbei werden stets Möglichkeiten der peer-group-Bildung für Schülerinnen und Schüler mit speziellen

Land		6. Sind Bündelungsformen oder Schwerpunktschulbildungen geplant?
		Behinderungen berücksichtigt.
HE		Bündelung: Sonderpädagogische Unterstützung im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprachheilförderung wird durch regionale Beratungs- und Förderzentren organisiert und fachlich verantwortet. Hierzu erfolgen aktuell Umsteuerungen sowie Abstimmungs- und Kooperationsprozesse zwischen verschiedenen Fördereinrichtungen. Schwerpunktschulbildungen: Das Projektbüro Inklusion führt dazu Gespräche zur Schulentwicklung mit Schulträgern. Sowohl Bündelungen als auch Schwerpunktschulen können in Abhängigkeit von besonderen Anforderungen in den spezifischen Förderschwerpunkten sinnvoll sein; regionale Passung und optimale Nutzung der Ressourcen sind Hauptkriterien der Abstimmungsprozesse. Vor allem im Sekundarstufenbereich können Schwerpunktangebote für bestimmte Förderschwerpunkte in den verschiedenen Bildungsgängen sinnvoll sein.
MV		Die Expertenkommission "Inklusive Bildung bis zum Jahr 2020" empfiehlt in ihrem Bericht die Einrichtung von Schwerpunktschulen mit spezifischer Kompetenz für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung. Möglichkeiten zur Gestaltung eines Inklusiven Schulsystems werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. Über eine Umsetzung entscheidet der Landtag Mecklenburg-Vorpommern.
NI		Schwerpunktschulen sind mit Einschränkungen (nicht für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung – und nur aus baulichen oder sächlichen Gründen) im Primar- und Sekundarbereich bis 2018 möglich. Schwerpunktschule bedeutet, dass wenigstens eine Schule jeder Schulform im Bereich eines Schulträgers einen zumutbaren, barrierefreien und gleichberechtigten Zugang gewähren muss.
NW		Ja, der Referentenentwurf des ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass Schulträger auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen des Gemeinsamen Lernens im Sinne von "Vorreiterschulen" bestimmen (§ 20 Abs. 6). Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Diese Lernorte erweitern die Möglichkeiten individueller Orientierung in unterschiedlichen Peergroups. Allerdings soll dabei ein einmal eingerichtetes Angebot nicht statisch bleiben, sondern dem Bedarf und entsprechend den Zielen eines inklusiven Schulsystems schrittweise ausgebaut werden, so dass mittelfristig - jedenfalls in

Land			6. Sind Bündelungsformen oder Schwerpunktschulbildungen geplant?
			bestimmten Förderschwerpunkten - die allgemeine Schule alleiniger Ort der sonderpädagogischen Förderung werden könnte.
			Entsprechend § 80 Abs.1 des Referentenentwurfs sind Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, die Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven sowie alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen.
			Um das Schulangebot inklusiv ausbauen zu können, kann der Schulträger je nach Lage des kommunalen Haushalts (z. B. im Hinblick auf den barrierefreien Ausbau von Schulgebäuden) schrittweise vorgehen.
RP			Das Konzept der Schwerpunktschulen, die landesweit an allgemeinen Schulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I zieldifferenten integrativen/inklusiven Unterricht – grundsätzlich für alle Förderschwerpunkteanbieten, wird bereits seit 2001 umgesetzt und stetig ausgeweitet. An Schwerpunktschulen werden regional Ressourcen gebündelt; dieses Konzept wird auch weiter umgesetzt.
SL		\boxtimes	Ziel jeder integrativen/inklusiven Beschulung ist die wohnortnahe Schule. Schwerpunktschulen sind nicht geplant.
SN	\boxtimes		-
ST			Zertifizierung von Schulen mit inklusivem Schulprofil erstmals zum Schuljahr 2013/2014 ausgeschrieben, 19 Grundschulen und 6 Sekundarschulen wurden zertifiziert, nächste Zertifizierungen zum Schuljahr 2014/2015
SH			Bündelungen können vorgenommen werden, wenn dies der individuellen Situation der Schülerinnen und Schüler entspricht, und es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten nicht anders erlauben. Zu weiteren konzeptionellen Entwicklungen sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen.
TH			Schwerpunktförderschulen (überregionale) für Behinderungsarten Sehen, Hören, sowie eine regionale Förderschulen weiter bestehen. Gleichzeitig wird aber auch zunehmend die Möglichkeit geschaffen, Schüler mit manifesten Behinderungen in allgemein bildenden Schulen zu unterrichten. Schwerpunktschulen für inklusiven Unterricht wird es in Thüringen nicht geben, Gemeinsamer Unterricht soll wohnortnah angeboten werden. Im Rahmen des "Thüringer Entwicklungsplans" entstanden regionale Perspektivpapiere bei Beteiligung der Schulträger und der kommunalen Spitzenverbände, in denen eine Planung hinsichtlich des

Land		6. Sind Bündelungsformen oder Schwerpunktschulbildungen geplant?
		Schulnetzes und ihrer barrierefreien Ausgestaltung erfolgte.

7. Feststellungsverfahren

Land			7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen?
	ja	nein	Anmerkungen
BW			Es wird auch zukünftig notwendig sein zu klären, welche sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Bildungsangebote ein junger Mensch mit Behinderung benötigt, um seine Möglichkeiten auszuschöpfen. Deshalb wird auch zukünftig der Anspruch des Einzelnen auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Bildungsangebots festgestellt. Die Lernortentscheidung selbst wird von der Sonderpädagogischen Diagnostik entkoppelt. Diese wird im Rahmen einer Bildungswegekonferenz gemeinsam mit den Eltern und ggf. weiteren Partnern getroffen (vgl. hierzu auch die Ziffer 1). Damit kann gesichert werden, dass die insgesamt zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Ressourcen den Schülerinnen und Schüler zu Gute kommen, die hierauf einen festgestellten Anspruch haben.
BY			Das Sonderpädagogische Gutachten ist nur bei der Aufnahme in der Förderschule rechtlich verpflichtend vorgesehen. Im Rahmen der inklusiven Beschulung ist ein knapper förderdiagnostischer Bericht zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zur Organisation insbesondere der sonderpädagogischen Fachlichkeit ausreichend. Der förderdiagnostische Bericht ist wie das ausführlichere sonderpädagogische Gutachten primär als Grundlage der Förderung konzipiert und angedacht. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs allein gibt keinerlei festlegende Hinweise auf den geeigneten Förderort (Anm.: Entscheidungsrecht der Eltern hinsichtlich Inklusion oder Förderschule). Vgl.: Konzept "Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote": http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf
BE			Die Überprüfung der klassischen Feststellungsverfahren findet bereits statt, weil die bisherige Praxis zu erheblichen Unterschieden in den Regionen Berlins bezüglich der Einheitlichkeit und Transparenz der Gutachten und der Entwicklung der Zahlen der anerkannten Förderbedarfe führte. Die Vereinheitlichung der Diagnostik ist Bestandteil des Gesamtkonzepts. Zur Unterstützung dieses Prozesses und als erster Schritt ist ein "Leitfaden zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs" entwickelt worden, der zzt. das Verfahren für die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf beschreibt und festlegt sowie für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte "Lernen", "emotionale-soziale Entwicklung", "Sprache", Geistige Entwicklung" und "körperlich-motorische Entwicklung" Standards festlegt. Eine Erweiterung auf die anderen Förderschwerpunkte ist in Arbeit. "Der vorliegende diagnostische Leitfaden zielt darauf ab, die Vergleichbarkeit der Diagnostik und der daraus abgeleiteten Empfehlungen zur Förderung in den verschiedenen Regionen zu erhöhen. Zugleich dient der Leitfaden dazu, den diagnostischen Prozess im Rahmen der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in seinen grundlegenden Annahmen und methodischen Vorgehensweisen transparent zu machen.

Land		7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen?
		 Um diese Ziele zu erreichen, gelten für das Verfahren drei handlungsleitende Grundsätze: Die Diagnostik zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch die von der regionalen Schulaufsicht benannten und schriftlich durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft beauftragten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen durchgeführt, die diese Aufgaben mit einem überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit übernehmen. Damit wird ein hoher Grad der Professionalisierung und Vergleichbarkeit im diagnostischen Handeln gewährleistet. Die Beratung von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften im Vorfeld der Diagnostik und die beratende und unterstützende
		Begleitung nach dem Feststellungsverfahren wird durch dafür qualifizierte Beratungslehrkräfte wahrgenommen.
		3. Die Trennung von diagnostizierender und die Maßnahme durchführender Stelle ist sicher zu stellen. Keine diagnostizierende Lehrkraft wird für Schülerinnen und Schüler an der eigenen Schule bzw. an der Schule tätig, in der diese Schülerinnen und Schüler nach der Diagnostik beschult werden sollen. " (Vorwort Leitfaden zu finden unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sonderpaedagogische_foerderung/fachinfo/leitfaden_foerderbedarf.pdf ? Für die Förderschwerpunkte "Lernen", "Emotionale und soziale Entwicklung" und "Sprache" sollen zukünftig in inklusiven Schulen keine Feststellungsverfahren in Verbindung mit einer Ressourcenzuweisung durchgeführt werden.
ВВ		Regelungen für die Förderschwerpunkte "L", "E" und "S" werden im Kontext der laufenden Abstimmung zur Landeskonzeption noch getroffen. In der Phase des Pilotprojektes "Inklusive Grundschule" ab dem Schuljahr 2012/2013 bis 2014/15 werden an den Pilotschulen für die Förderschwerpunkte LES i. d. R. keine Feststellungsverfahren mehr durchgeführt, mit Ausnahme eines ausdrücklichen Elternwunsches. Für alle anderen Förderschwerpunkte wird es weiterhin ein individuell angelegtes Verfahren zur Ermittlung aller zusätzlich zu den inklusiven personellen, räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen erforderlich individuellen Maßnahmen geben.
НВ		Es gibt für mindestens noch drei, vier Schuljahre die Feststellungsdiagnostik beim Übergang von 4 nach 5, die aber auf den Ergebnissen der Förderdiagnostik aufbaut.
НН		Auf das Feststellungsverfahren zur Zuweisung einer kindbezogenen Ressource wird bei den Förderschwerpunkten LSE zugunsten einer systemischen Ressource unter Berücksichtigung der Schülerzahlen und des Sozialindex für alle Grund- und Stadtteilschulen verzichtet. Für die Zuweisung der Ressourcen bei speziellen Förderbedarfen gilt weiterhin das sonderpädagogische Feststellungsgutachten. Ausnahmslos alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen (LSE und spezielle Förderschwerpunkte) haben einen Rechtsanspruch gemäß § 12 HmbSG auf einen diagnosegeleiteten sonderpädagogischen

Land		7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen?
		Förderplan. Damit ist für die Förderschwerpunkte LSE eine lernprozessbegleitende Diagnostik abgesichert. In jedem Fall muss beachtet werden, dass alle einzelfallbezogenen Hilfen wie Eingliederungs- und Jugendhilfe, Schulweghilfe, ganztägige Bildung und Betreuung, therapeutische Angebote etc. gewährleistet und im Lern-, Förder- und Hilfeplan gebündelt werden. Schülerinnen und Schüler an speziellen Schulen sowie an Schulen in privater Trägerschaft und an Gymnasien erhalten in jedem Fall eine kindbezogene Ressource auf der Grundlage eines Feststellungsgutachtens.
HE		Noch offen – derzeit Erprobung im Kreis Offenbach am Main im Schulversuch "Begabungsgerechte Schule" in der Grundstufe (Schulversuch mit zusätzlicher Fortbildung und wissenschaftlichem Beirat). Von der wissenschaftlichen Begleitung des Schulversuchs werden Erkenntnisse erwartet, die gegebenenfalls in die Implementation von inklusiven Unterrichtskonzepten und der Entwicklung von Qualitätskriterien einfließen werden. Aktuell ist das klassische Feststellungsverfahren ersetzt durch die Empfehlung eines Förderausschusses an der allgemeinen Schule über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auf der Grundlage fachlicher Empfehlungen. In den meisten Fällen wird auf ein Feststellungsverfahren verzichtet, wenn ambulante und vorbeugende Maßnahmen sonderpädagogischer Förderung bei zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schülern ausreichen. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Beratungs-, Förder- und Unterstützungsangebote (behinderungsspezifisch), weitgehend ohne etikettierende Verfahren auf der Grundlage eingehender Förderdiagnostik.
MV		Erste Veränderungen sind bereits erfolgt. In Mecklenburg-Vorpommern wird eine Zentralisierung der Diagnostik durch den Diagnostischen Dienst an den Staatlichen Schulämtern umgesetzt. Es erfolgte eine Evaluation der sonderpädagogischen Begutachtung aus verschiedenen theoretischen Perspektiven im Rahmen eines Forschungsauftrages durch die Universität Rostock. Der Abschlussbericht der Abschlussbericht der Projektgruppe zur Evaluation sonderpädagogische Diagnostik wurde im März 2013 vorgelegt. Es ist geplant, dass Feststellungsverfahren durch eine innerschulische Prozessdiagnostik zu erweitern.
NI		Die neue Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nebst Ergänzenden Bestimmungen ist am 1. Februar 2013 in Kraft getreten.
NW		Ja. Die Neukonzeption des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (bisher AO-SF) und die entsprechenden Folgeänderungen bzgl. anderer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen wie AO-GS und APO-SI werden derzeit geprüft. Es wird ein Inkrafttreten zeitgleich mit der gesetzlichen Regelung angestrebt. Die Vorgabe der Wahlmöglichkeit zwischen den Förderorten allgemeine Schule oder Förderschule wurde im Referentenentwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz in § 2 Absatz 5 sowie § 20 Absatz 4 verankert. Demzufolge soll grundsätzlich von Eltern die Einleitung eines Feststellungsverfahrens in Gang gesetzt werden. Die Schule kann dies nur noch in zu begründenden Ausnahmen beantragen. Ein Zustimmungsvorbehalt des Schulträgers bleibt in § 19 Absatz 5 erhalten.

Land		7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen?
RP		Dazu sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen.
SL		Für die Fachrichtungen körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie die der Sinnesbeeinträchtigungen ist weiterhin ein förmliches Feststellungsverfahren vorgesehen. In den Fachrichtungen Lernen und emotionale und soziale Entwicklung findet ein Feststellungsverfahren nur bei Umschulung statt. Bei der inklusiven Beschulung in einer Regelschule ist eine Förderdiagnose nach Auftrag durch die Förderkonferenz der Schule notwendig. Die Förderdiagnose gibt v.a. deutliche Hinweise auf die weitere individuelle Förderung der Schülerin/ des Schülers. Zur weiteren Abklärung der notwendigen Förderung kann das Förderzentrum zur Unterstützung angefragt werden. Ebenso ist notwendige Unterstützung auch durch Inklusionsberaterinnen und -berater und schulische Unterstützungssysteme zu ermöglichen. Der Ort der Förderung der Schülerin und des Schülers wird durch die Anerkennung sonderpädagogischer Unterstützung (Regelschule oder Förderschule) nicht bestimmt.
SN		 Umsetzung von Änderungsbedarf im Verfahren Ziel: Optimierung der Qualität der pädagogischen Arbeit im Verfahren Gezielte Information und stärkere Beteiligung der Eltern am Verfahren Verbesserung der Transparenz im Diagnostikprozess Erarbeitung und begleitete Einführung von Unterstützungsmaterialien Einbezug der Erfahrungen der Erzieher im vorschulischen Bereich in der Arbeit mit dem einzelnen Kind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
ST		 erste Veränderungen sind bereits erfolgt Feststellungsverfahren wurde von der Förderschule abgelöst, ein landesweiter Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst (MSDD) wurde eingerichtet Verfahren weiterhin ressourcenorientiert, keine pauschale Zuweisung von Förderpädagogik bei Verzicht auf Feststellungsverfahren Inhaltlich wurde Feststellungsverfahren dahingehend verändert, dass meldende Schulen ihre Fördermöglichkeiten und deren Nutzung in einem pädagogischen Bericht aufzeigen müssen, können Schulen nicht ausreichend nachweisen, wie umfangreich die bisherige Förderung war und dass ohne sonderpädagogische Unterstützung keine weiteren Lernerfolge zu erwarten sind, wird das Verfahren nicht eingeleitet Grundschulen sind mit einer präventiven sonderpädagogischen Grundversorgung ausgestattet, so dass Feststellungsverfahren für die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache erst nach mehrjähriger Förderung in der Grundschule erfolgen soll

Land		7. Ist geplant, die klassischen Feststellungsverfahren zu überprüfen?	
SH		Das Feststellungsverfahren nach der Verordnung über die Sonderpädagogische Förderung SoFVO bleibt in der bisherigen Form erhalten, wird allerdings in der Eingangsphase der Grundschule i. d. R. in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung nicht durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler werden dort präventiv durch Lehrkräfte der Förderzentren mit aktuell durchschnittlich zwei Lehrerwochenstunden je Eingangsphasenklasse unterstützt. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens muss das sonderpädagogische Gutachten Auskunft darüber geben, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und, wenn ja, in welchem Förderschwerpunkt. Es darf keine Aussagen über den Förderort enthalten, denn dieser wird erst in Koordinierungsgesprächen bzw. im Förderausschuss festgelegt.	
ТН		 Erste Veränderungen sind bereits erfolgt: Trennung von Diagnostik und Förderung Jedes Schulamt hat ein Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Diagnostik Sonderpädagogen im GU arbeiten mit dem Diagnostik-Team gemeinsam an der Erstellung der Gutachten Implementation des Konzepts zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung in Zusammenarbeit mit Prof. M. Vernooij Verstärkte Fortbildungen zur sonderpädagogischen Diagnostik (besonderes Augenmerk auf abzuleitende Fördermaßnahmen) 	

8. Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht

Land			8. Gibt es Vorgaben zu den Rahmenbedingungen für "Inklusiven Unterricht"?
			(z. B. zur Klassengröße oder Doppelbesetzung?)
	ja	nein	Anmerkungen
BW			Behinderung ist nicht gleich Behinderung. So vielfältig wie die Kinder sind, so vielfältig sind die Organisationsformen der schulischen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Von daher kann es keine festen Vorgaben für die Verwirklichung inklusiver Bildungsangebote geben, sondern es sind für den Einzelnen passgenaue und gruppenbezogen Schulangebote zu konzipieren und da es auch keine objektiven Parameter gibt, die den Erfolg einer Maßnahme garantieren, gibt es auch keine Vorgaben bezüglich der Rahmenbedingungen.
BY			 Inklusion einzelner Schüler: Immer möglich (ggf. Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste) Kooperationsklasse: zusätzliche MSD-Stunden und soweit möglich werden Lehrerstunden aus der allgemeinen Schule zugewiesen Schulen mit dem Schulprofil Inklusion: Mindestens 10 Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf führen zu mehr Personalzuweisung mit bis zu 10 zusätzlichen Lehrerstunden der allgemeinen Schule sowie nochmals mindestens 13 zusätzlichen Stunden durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik Klassen mit festen Lehrertandem an Schulen mit dem Schulprofil Inklusion: Bei ca. 7 Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (Höchstzahl aller Schüler der Klasse liegt bei 25) findet eine durchgängige Unterrichtung im Lehrertandem statt (eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und ein Sonderpädagoge) Vgl.: Konzept "Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote": http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf
BE			In Modellrechnungen für die systemische Ausstattung liegen die Klassenfrequenzen in der Grundschule bei 24 Schülern, in der integrierten Sekundarschule bei 25 Schülern. Die Zumessung an Lehrerstunden erfolgt unterschiedlich nach sozialer Belastung.
BB			Für das Pilotprojekt "Inklusive Grundschule" (bezüglich LES) siehe Frage 1. Für alle anderen Förderschwerpunkte sind die individuellen Festlegungen des Feststellungsverfahrens Orientierung für die Umsetzung in den Schulen.
НВ			 Zur Klassengröße: Es gilt der Schlüssel 17 (Regelkinder) + 5 (Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf). Die Schulen in der Sekundarstufe I sind aber in ihrer organisatorischen und pädagogischen Verantwortung frei, sog.

Land		8. Gibt es Vorgaben zu den Rahmenbedingungen für "Inklusiven Unterricht"? (z. B. zur Klassengröße oder Doppelbesetzung?)
		 "Inklusionsklassen" oder die Jahrgangsstufen inklusiv zu gestalten. Die Jahrgangsfrequenz wird aufbauend konkret bei jeder einzelnen Schule in der Sekundarstufe I um 5 bis 8 Kinder zugunsten von maximal 5 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf LSV geändert. Standards für Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) in den allgemeinen Schulen (alle Schulformen und -arten) werden aktuell erarbeitet.
нн		Die Rahmenbedingungen sind im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept der inklusiven Bildung erarbeitet worden. Die Klassenfrequenzen sowie das Aufnahmeverfahren entsprechen den Vorgaben der allgemeinen Schulen (Grundschulen mit Sozialindex 1 - 3 mit einer maximalen Klassenfrequenz von 19 Kindern, Grundschulen mit Sozialindex 4 - 6 mit 23 Kindern; Stadtteilschulen immer mit maximal 23 Schülerinnen und Schülern).
HE		Die inzwischen erreichte durchschnittliche Klassengröße an hessischen Schulen und die umfangreichen Erfahrungen mit dem gemeinsamen Unterricht lassen eine Neuregelung bzgl. der Klassenteilung im inklusiven Unterricht zu. Im Einzelfall wird aufgrund der Behinderung eines Schülers oder einer Schülerin und unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten vor Ort nach eingehender Prüfung über eine Verringerung der Klassenstärke entschieden. Die verringerte Klassengröße ist dann individuell und schülerbezogen begründet und auch zeitlich begrenzt, um den Bedarf jeweils neu prüfen zu können. Herr Prof. Katzenbach von der Goethe Universität Frankfurt wurde mit der Erstellung eines wissenschaftlichen Begleitgutachtens zu "angemessenen Vorkehrungen" für einen hochwertigen integrativen Unterricht beauftragt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden in Empfehlungen für konkrete Entscheidungen einfließen. Inklusiver Unterricht erfolgt mit Unterstützung durch Förderschullehrkräfte, die in vorbeugenden Maßnahmen und im inklusiven Unterricht eingesetzt sind. Der Ressourceneinsatz für vorbeugende Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der, der allgemeinen Schule zur Verfügung gestellten sonderpädagogischen Ressource in Abstimmung zwischen BFZ und allgemeiner Schule. Rahmenbedingungen für inklusive Beschulung werden in der Empfehlung des Förderausschusses zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung eines Schülers/einer Schülerin festgelegt. Die gültige Rechtsverordnung (VOSB) geht rechnerisch von einer Relation von einer Lehrkraft pro sieben Schülerinnen und Schüler aus.
MV		An Förderschulen freiwerdende Ressourcen verbleiben im System und werden zusätzlich genutzt. Das betrifft die - schülerbezogene Stundenzuweisung zur Unterrichtsversorgung - schrittweise 1:1-Übernahme der Ressourcen Sonderpädagogik in die allgemeinen Schulen - Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte aller Schularten

	8. Gibt es Vorgaben zu den Rahmenbedingungen für "Inklusiven Unterricht"? (z. B. zur Klassengröße oder Doppelbesetzung?)
	- Absicherung der materiell-sächlichen Ausstattung durch die Schulträger.
	Klassenfrequenzen wurden teilweise gesenkt, die Bedingungen für Klassenbildung wurden geändert ("Doppelzählung" von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung).
	Bis zu einer schulgesetzlichen Änderung sind die derzeit gültigen Rechtsvorgaben bindend. Der Erlass "Integrative Lerngruppen an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I", der die zieldifferente Förderung in der Sekundarstufe I betrifft, sieht vor, dass in der Regel nicht weniger als 5 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden. Im Übrigen gelten die üblichen Klassenbildungswerte. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt: - ein Grundbedarf für Unterrichtsversorgung und sonderpädagogische Förderung, der sich nach der Relation "Schüler je Stelle" des festgestellten Förderschwerpunkts der Schülerin oder des Schülers richtet, und zusätzlich - in Integrativen Lerngruppen ein Mehrbedarf in Höhe von in der Regel 0,1 Stellen pro Kopf für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent lernen, im Umfang der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen. Für die übrigen Formen des Gemeinsamen Unterrichts in der Primarstufe oder Sekundarstufe I ist dies nicht definiert. Parallel zur Einbringung des Schulgesetzes wird ein Finanzierungskonzept vorgelegt. Hier ist vorgesehen, neue Grundlinien der Personalbewirtschaftung zu erarbeiten. Die Vorgaben für die Bewirtschaftung des Stellenbudgets werden derzeit noch entwickelt. Voraussichtlich sollen grundsätzlich alle Schulen Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen aufnehmen und diese behalten – zunächst die Grundschulen, dann weiterführende Schulen. Die Schülerinnen und Schüler zählen als Schüler der allgemeinen Schule, die sie besuchen und lösen dadurch einen Grundbedarf an Lehrerstellen der entsprechenden allgemeinen Schule, die sie besuchen und lösen Förderung kommt dann additiv als "Mehrbedarf" hinzu.
	Schwerpunktschulen entscheiden wie alle anderen Schulen in eigener Zuständigkeit über die Zusammensetzung der Lerngruppen. Da inklusiver Unterricht als Auftrag für die gesamte Schule verstanden wird, werden als Orientierung für die volle Auslastung einer Schwerpunktschule ca. 10 % der Gesamtschülerzahl angesehen. Festlegungen für die Zahl der

Land		8. Gibt es Vorgaben zu den Rahmenbedingungen für "Inklusiven Unterricht"? (z. B. zur Klassengröße oder Doppelbesetzung?)
		Integrationsschülerinnen und -schüler pro Klasse gibt es nicht; als Orientierungswert werden zwei bis drei Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf betrachtet. Auch über den Einsatz des zusätzlichen sonderpädagogischen Personals entscheiden die Schwerpunktschulen in eigener Zuständigkeit. Der zusätzliche Personalbedarf einer Schwerpunktschule wird als Pauschale bezogen auf deren volle Auslastung ermittelt.
SL		Die Budgetierung der Grundschulen mit Förderschullehrkräften erfolgt nach einem Schlüssel, der die Klassengröße, das geographische Umfeld (Brennpunkt) sowie die Schüleranzahl der Grundschule berücksichtigt.
SN		Für die integrative Beschulung heißt es gemäß § 3 Abs. 2 Schulintegrationsverordnung (SchIVO): "soll eine Klassenstärke von 25 Schülern nicht überschritten werden."
ST		 präventive Grundversorgung mit Förderpädagogik an Grundschulen (für weiterführende Schulen beabsichtigt) schülerzahlbezogenen Zuweisung von Lehrerwochenstunden zum gemeinsamen Unterricht, den konkreten Einsatz der Lehrkräfte zur Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts entscheidet die Schule, die den gemeinsamen Unterricht vorhält die Ausweitung des präventiven Ansatzes auf andere Schulformen wird gegenwärtig geprüft
SH		In einem Flächenland gibt es häufig kleine Schulen, deren Klassenfrequenz deutlich geringer ist als in den Städten. Es werden deshalb keine Vorgaben gemacht, sondern es hängt von den im Einzelfall erforderlichen Bedingungen ab, wie die Klasse gebildet wird. Dabei kann jedoch auch die Schülerzahl pro Klasse verringert werden. Auch die Zahl der Sonderschullehrerstunden hängt davon ab, welcher individuelle Bedarf vorliegt und welche Ressourcen das Förderzentrum zur Verfügung stellen kann. Hierzu werden vom Förderzentrum mit den Schulen im Einzugsbereich Koordinierungsgespräche nach den Bestimmungen der SoFVO geführt. In einem eingespielten Verfahren handeln die Förderzentrumsleitungen mit den anderen Schulleitungen aus, wofür das Budget an Sonderschullehrerwochenstunden des Förderzentrums im kommenden Schuljahr konkret eingesetzt wird. Im jährlichen Planstellenerlass werden den Schulämtern die Kreisbudgets mitgeteilt und Hinweise für den Einsatz dieser Mittel gegeben. Die Schulämter verteilen diese ebenfalls als Budgets auf die Förderzentren zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung.
TH		Es werden keine Vorgaben zur Klassengröße gemacht, da dies die Schule, anhand des Sockel-Faktoren-Modells, welches eine schülerbezogene Zuweisung beinhaltet, selbst festlegen kann.

9. Sachstand "zielgleiches Lernen" in der allgemeinen Schule

Land	9. In welche Schularten/Schulstufen (bis zum Berufskolleg) gibt es "zielgleiches Lernen" in der allgemeinen Schule schon jetzt?
	Anmerkungen
BW	in allen Schulstufen
BY	Im Rahmen des differenzierten Schulwesens gibt es zielgleiches Lernen in allen Schularten und Schulstufen; etwaige spezifische Voraussetzungen für die Aufnahme und Verbleib in weiterführenden Schularten gelten für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gleichermaßen (Nachteilsausgleich kann gewährt werden).
BE	Zielgleiches Lernen gibt es in allen Schularten und Schulstufen.
BB	Zielgleiches Lernen gibt es in allen Jahrgangsstufen und Schulformen (außer Förderschulen).
HB	Zielgleiches Lernen gibt es in allen Schularten und Schulstufen.
НН	Zielgleiches Lernen gibt es bereits in allen Schulformen und -stufen.
HE	in allen Schularten und Schulstufen
MV	Grundschule, Regionale Schule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufliche Schulen
NI	in allen Schularten/Schulstufen
NW	In allen Schularten und Schulstufen (Sachstand Dezember 2012): Hier sind keine Änderungen geplant.
RP	in allen Schulstufen möglich und im Schulgesetz (3 § Abs. 5 Schulgesetz) verankert
SL	in allen Schularten einschließlich des Gymnasiums und der beruflichen Schulen
SN	In allen Schularten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SchulG und in allen Schulstufen
ST	in Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen
SH	in allen Schularten und Schulstufen
TH	in allen Schularten und Schulstufen

10. Sachstand "zieldifferentes Lernen" in der allgemeinen Schule

Land	10. In welchen Schularten/Schulstufen (bis zum Berufskolleg) gibt es "zieldifferentes Lernen" in der allgemeinen Schule schon jetzt?					
	Anmerkungen					
BW	Auf kooperativer Ebene überall dort, wo ein solches Bildungsangebot von allen gewollt ist und getragen wird (Außenklassen, kooperative Formen des gemeinsamen Lernens). In den Schwerpunktregionen (Schulversuch) ist dies in allen Schularten möglich.					
BY	Grundschule, Mittelschule, Berufsschule					
BE	Zieldifferentes Lernen wird bereits in den Grundschulen, den Integrierten Sekundarschulen (ISS) sowie einigen beruflichen Schulen praktiziert.					
BB	Zieldifferentes Lernen gibt es in der Primarstufe, in der Sekundarstufe I sowie an berufsbildenden Schulen (außer gymnasiale Oberstufe).					
НВ	Zieldifferentes Lernen (im Sinne von anderen Bildungsgängen) gibt es in allen Schulstufen und Schularten, außer den gymnasialen Oberstufen.					
HH	Zieldifferentes Lernen ist inzwischen in allen Grundschulen sowie Stadtteilschulen und einigen Gymnasien etabliert.					
HE	theoretisch in allen Schularten und Schulstufen möglich – praktisch nicht in Sekundarstufe II					
MV	Grundschule, Regionale Schule, Gesamtschule					
NI	in allen Schularten/Schulstufen (ausgenommen Gymnasium Sek. II)					
NW	Gemeinsames, zieldifferentes Lernen ist in allen Schularten bis einschließlich Sekundarstuf e I und dort in Form von Integrativen Lerngruppen nach derzeit noch gültiger Rechtslage möglich. In der Sekundarstufe II besteht die Möglichkeit, (eigene) sonderpädagogischer Förderklassen in allgemeinen Berufskollegs einzurichten, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnehmen. Außerdem sehen einzelne Ausbildungsgänge eine dem Förderberufskolleg angepasste Relation "Schüler je Lehrerstelle" vor.					
RP	in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I auf der Grundlage des Schwerpunktschulkonzepts; in der Berufsbildenden Schule derzeit in Einzelfällen in Analogie zum Konzept der Schwerpunktschulen					
\mathbf{SL}	in allen Schularten einschließlich des Gymnasiums und der beruflichen Schulen					
SN	gemäß § 5 Abs. 1 SchIVO in der Grundschule					
ST	in Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen					
SH	in allen allgemeinbildenden Schulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I					
TH	Grundschule, Regelschule, Gesamtschule, Thüringer Gemeinschaftsschule, berufsbildende Schule					

11. Perspektive "zielgleiches Lernen" in den allgemeinen Schulen

Land	11. In welchen Schularten/Schulstufen (bis zum Berufskolleg) ist "zielgleiches Lernen" in den allgemeinen Schulen geplant?							
	Anmerkungen							
BW	s. Frage 9							
BY	s. Frage 9							
BE	s. Frage 9							
BB	s. Frage 9							
HB	s. Frage 9							
НН	s. Frage 9							
HE	weiterhin in allen Schularten und Schulstufen							
MV	in allen Schularten							
NI	s. Frage 9							
NW	In allen Schularten und Schulstufen. s. Frage 9, es ist ja bereits umgesetzt							
RP	s. Frage 9							
SL	s. Frage 9							
SN	Zielgleiches Lernen ist bereits in allen Förderschwerpunkten und allen Schularten möglich.							
ST	in allen Schulformen							
SH	Es wird bereits in allen Schularten und Schulstufen durchgeführt.							
TH	s. Frage 9							

12. Perspektive "zieldifferentes Lernen" in den allgemeinen Schulen

Land	12. In welchen Schularten/Schulstufen (bis zum Berufskolleg) ist "zieldifferentes Lernen" in den allgemeinen Schulen geplant?
	Anmerkungen
BW	Es ist geplant, den zieldifferenten Unterricht im Schulgesetz zu verankern. Zieldifferenter Unterricht wird somit in allen Schularten möglich sein.
BY	in Grundschulen, Mittelschulen und Berufsschulen bereits umgesetzt, in weiterführenden Schulen durch das Konzept "Partnerklassen" realisiert
BE	s. Frage 10
BB	s. Frage 10
HB	s. Frage 10
НН	Vgl. Antwort zu Frage 1 und 10
HE	weiterhin in allen Schularten und Schulstufen (außer Sek. II)
MV	Siehe Ziffer 10
NI	s. Frage 10
NW	s. Frage 10
RP	Es sollen auch an Gymnasien und in berufsbildenden Schulen Modelle des zieldifferenten Unterrichts erprobt werden.
SL	Beantwortet in Frage 10
SN	In Modellregionen werden gegenwärtig Möglichkeiten der lernzieldifferenten Integration in der Sekundarstufe I erprobt.
ST	in Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen
SH	Es wird bereits in allen Schularten und Schulstufen durchgeführt.
TH	s. Frage 10

13. "Peer-Group-Bezug" und "Gemeinsames Lernen"

Land			13. Gibt es generelle Überlegungen wie "Peer-Group-Bezug" (für spezielle Förderschwerpunkte: Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung) und "Gemeinsames Lernen" vereinbart werden können?
	ja	nein	Anmerkungen
BW			Peer-Group-Bezug ist für alle jungen Menschen - unabhängig von Art und Schwere der Behinderung - von Bedeutung. Deshalb sieht der Weiterentwicklungsansatz für <u>alle</u> Förderschwerpunkte vor, ausgehend vom Einzelfall passgenaue gruppenbezogene Angebote zu entwickeln. Darüber hinaus sind die Sonderschulen und die allgemeinen Schulen aufgefordert, das Netzwerk zwischen den Schulen enger auszugestalten, damit Übergänge und Rückbindungen zwischen den Systemen flexibler angelegt und ausgestaltet werden können.
BY			 Peer-Group-Bezug umgesetzt durch Konzept Partnerklasse: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Konzept Klasse mit festem Lehrertandem (an Schulen mit dem Schulprofil Inklusion): insbesondere Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, aber auch weitere Förderschwerpunkte möglich Offene Klassen an Förderschulen: insbesondere in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung Konzept Kooperationsklasse: auch für Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung grundsätzlich möglich Vgl.: Konzept "Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote": http://www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetzentwurfs_inklusion_13_2.pdf
BE			Überlegungen zum "Peer-Group-Bezug" gibt es. In den geplanten Schwerpunktschulen hat der "Peer-Group-Bezug" für die Entwicklung von individuellen und sozialen Kompetenzen und kulturellen Fertigkeiten eine besondere Bedeutung.
BB			"Peer-Group-Bezug" ist grundsätzlich bei der Bildung regionaler inklusiver Schulkonzepte, die (Regel) Schwerpunktschulen vorsehen, insbesondere für die Förderschwerpunkte "körperliche und motorische" sowie "geistige Entwicklung" möglich. Darüber hinaus werden die bisherigen Förderschulen neben ihrem eigenen Unterrichtsangebot auch landesweite Verpflichtungen erhalten, die u. a. die Förderung und Unterstützung von "Peer-Group-Bezug" beinhalten. Dies wird Bestandteil einer differenzierten Landeskonzeption sein.
НВ			• Es bleiben gemäß § 70a des Schulgesetzes als freiwilliges Wahlangebot "Schulen für den sonderpädagogischen Förderbedarf" bestehen für "Hören, Sehen und körperliche Entwicklung".

Land		13. Gibt es generelle Überlegungen wie "Peer-Group-Bezug" (für spezielle Förderschwerpunkte: Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung) und "Gemeinsames Lernen" vereinbart werden können?
		 Inklusiv gefördert werden Kinder mit diesen Förderbedarfen schon seit den 90er Jahren. Mangelnder "Peer-Group-Bezug" ist bisher nicht gemeldet worden.
НН		Vgl. Antwort zu Frage 6 – integrationserfahrene Schwerpunktschulen
НЕ		Generelle Regelungen erschweren individuell vor Ort zu treffende Entscheidungen. Der Peer-Aspekt in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie auch geistige Entwicklung vor allem in der Sekundarstufe wird diskutiert und kann auch Kriterium für Empfehlungen von Förderausschüssen in Bezug auf die Organisation von sonderpädagogischer Förderung sein. Es wird unterstützt, wenn Schulträger Regelschulangebote und Förderschulangebote unter einem Dach in ihren Schulentwicklungsplanungen aufnehmen.
MV		Erste Überlegungen zum "Peer-Group-Bezug" gibt es. In Schwerpunktschulen hat der "Peer-Group-Bezug" für die Entwicklung von individuellen und sozialen Kompetenzen und kulturellen Fertigkeiten eine besondere Bedeutung.
NI		Peer-Group-Bezug kann insbesondere in den angestrebten Schwerpunktschulen hergestellt werden.
NW		In den geplanten Schwerpunktschulen bietet sich u. a. eine Möglichkeit für einen Peer-Group-Bezug. Weitere Angebote gilt es noch zu konzeptionieren.
RP		Der Peer-Group Bezug kann durch das Konzept der Schwerpunktschulen sichergestellt werden, da die Gesamtschülerschaft einer Schwerpunktschule bis zu 10 % aus Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen kann. So sind in einer Klasse meist 2-3 Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Peer-Group Bezug kann, wenn erforderlich, flankierend durch klassenübergreifende Kurse gewährleistet werden. Hierbei sollte das Grundprinzip, Lern- und Lebenssituationen mit der Klassengemeinschaft zu schaffen, nicht außer Acht gelassen werden. Die Sicherung des Peer-Group-Bezugs speziell für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkt Sehen und Hören wird durch die überregionalen Schulen dieser Förderschwerpunkte gewährleistet und soll zukünftig durch die überregional wirkenden Förder- und Beratungszentren fortgeführt werden.
SL		derzeit nicht geplant

Land		13. Gibt es generelle Überlegungen wie "Peer-Group-Bezug" (für spezielle Förderschwerpunkte: Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung) und
SN		"Gemeinsames Lernen" vereinbart werden können? Es gibt Jugendliche, die von sich aus entscheiden, aus der integrativen Unterrichtung in die Förderschule zu wechseln, um den "Peer-Group-Bezug" zu haben.
ST		 gegenwärtig haben die Eltern die Wahl, wo ihr Kind beschult und sonderpädagogische gefördert werden soll sollten diesbezüglich Eltern oder Schüler nachfragen, wird es Überlegungen geben müssen
SH		Die Landesförderzentren Sehen und Hören bieten ausdifferenzierte Kursprogramme an, zu denen die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler zwei bis dreimal jährlich (bis zu einer Woche) in Schleswig zusammen kommen. Auch Ferienkurse werden angeboten. Die damit gemachten sehr guten Erfahrungen sollen auch auf andere Förderschwerpunkte übertragen werden.
TH		Die Weiterentwicklung der Überregionalen FÖZ Hören und Sehen und deren überregionale Wirksamkeit ist in Arbeit und berücksichtigt den "Peer-Group-Bezug".

14. Maßnahmen der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung

Land			14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
	ja	nein	Anmerkungen
BW			Die Thematik ist in die Lehrerfort- und Weiterbildung (regional und landesweit) aufgenommen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1 wurden hinsichtlich zukünftiger Anforderungen angepasst (Aufnahme der Themen: Diagnostik, Individualisierung/Differenzierung, Kooperations- und Beratungs-kompetenz).
BY			Ausbildung: Die Thematik "Inklusion" wird für künftige Lehrkräfte aller Schularten von der ersten (universitären) Phase der Ausbildung aus aufgebaut. Eine entsprechende Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) für die Staatsprüfungen in den Studienbereichen Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik ist in Vorbereitung. Schon jetzt ist unter der Thematik "individuelle Förderung und Beratung", die im Studium der Schulpädagogik zu behandeln ist, die Integration des Themas "Inklusion" im erziehungswissenschaftlichen Studium für alle Lehrämter nach LPO I (Fassung vom 13. März 2008) möglich. Für den Vorbereitungsdienst (zweite Phase der Ausbildung) gilt, dass bereits jetzt zahlreiche Seminare für Lehramtsanwärter des Lehramts an Grundschulen und des Lehramts an Mittelschulen mit Seminaren für Sonderpädagogik zusammenarbeiten und auch gemeinsame Ausbildungstage auf sehr fruchtbare Art gestalten. Die Thematik Inklusion wurde zudem mit Wirkung vom 1. August 2011 in die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für die Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen aufgenommen, für die übrigen Lehrämter ist eine Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik (ZALS) wird voraussichtlich rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft treten. Fortbildung: Die Lehrerfortbildung gestaltet sich in den nächsten Jahren nach folgendem Konzept: 1. Information und Sensibilisierung verpflichtend für alle Lehrkräfte In jedem Regierungsbezirk hat bereits eine Informationsveranstaltung für die Schulaufsicht und alle Schulleiterinnen und Schulleiter der Grund- und Mittelschulen stattgefunden. Seit April 2011 erhalten Seminarleiter und Lehrkräfte (Lehrkräften der Jahrgangsstufen 1 und 2 sind bereits fortgebildet, Lehrkräfte der Jahrgangsstufen 3 und 4 werden es derzeit) auf lokaler Ebene verpflichtende Informationsveranstaltungen, die für die Thematik sensibilisieren sollen.

Land		14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
		Hier werden insbesondere • rechtliche Grundlagen, • Vernetzungsmöglichkeiten und • Unterstützungssysteme dargestellt. 2. Fortbildung hinsichtlich der konkreten Bedürfnislage an der Schule für das gesamte Lehrerkollegium Die zweite Säule der Fortbildung ist die jeweils schulhausinterne Fortbildung für all jene Kollegien, die konkret Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Regelschule unterrichten. Dafür werden Tandems aus Lehrkräften der Grundschulen, die mit der Kooperationsthematik lange vertraut sind, dem MSD oder aus Lehrkräften der Förderschulen gebildet. Vorgesehen ist, dass die Tandems die einzelnen Schulen auch mittelfristig begleiten. Lehrkräfte, die in Klassen mit festem Lehrertandem unterrichten, erhielten eine eigene dreitägige Fortbildung an der
BE		Es sind umfängliche Maßnahmen der Fortbildung für alle Lehrkräfte geplant, die in inklusiven Schulen arbeiten. Darüber hinaus werden Weiterbildungen zur Förderung der sonderpädagogischen Kompetenz angeboten. Die im September 2012 von der Expertenkommission Lehrerbildung unter der Leitung von Herrn Prof. Baumert vorgelegten Empfehlungen enthalten dezidierte Vorschläge, um im Rahmen der vom Senat initiierten Lehrerbildungsreform im Studium Regelungen zu treffen, zukünftige Lehrerinnen und Lehrer auf eine inklusive Schule qualifiziert vorzubereiten. Für den in Vorbereitung befindlichen Entwurf eines neuen Lehrerbildungsgesetzes wurden die Vorschläge der Expertenkommission Lehrerbildung aufgegriffen und eingearbeitet. Ziel ist es, alle zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer mit dem Thema Inklusion vertraut zu machen und ihnen eine Basisqualifizierung zuteilwerden zu lassen. Im Rahmen der Berufswissenschaften sollen im bildungswissenschaftlichen ebenso wie im fachdidaktischen Teil der Ausbildung Grundqualifikationen und Kernkompetenzen erworben werden. Zusätzlich und mit dem Ziel, auch weiterhin sonderpädagogische Experten in der Berliner Schule zu haben, wird die Möglichkeit geschaffen, in jedem Lehramt, also für die Grundschule, die ISS und das Gymnasium sowie die Berufsschule, ein Fach durch das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen zu ersetzen. Damit soll gewährleistet werden, dass in jeder Schulform und für jede Behinderungsform ausreichend Spezialisten zur Verfügung stehen.

Land		14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
BB		a) Lehrkräfteausbildung aa) Lehramtsstudium Ab dem Wintersemester 2013/2014 sollen in allen lehramtsbezogenen Studiengängen, im Rahmen der bildungswissenschaftlichen Studien je nach den stufenspezifischen Besonderheiten quantitativ und qualitativ differenziert, grundlegende Kompetenzen in der allgemeinen Inklusionspädagogik und -didaktik vermittelt werden. In der inklusiven Schule werden darüber hinaus auch speziell ausgebildete Lehrkräfte mit flexiblen und umfassenden sonderpädagogischen Kompetenzen, die die bestehenden förderpädagogischen Fachgrenzen überschreiten eingesetzt. Zum Erwerb dieser weitergehenden förderpädagogischen Kompetenzen wird ein entsprechender Schwerpunktstudiengang an der Universität Potsdam angeboten, der die o. g. Anforderungen berücksichtigt, die förderpädagogische Ausbildung mit der Ausbildung für das Lehramt Primarstufe verschränkt und ersetzend an die Stelle eines Studienganges für das Lehramt für Förderpädagogisk in den Fachrichtungen der o. g. Förderschwerpunkte tritt. Für diesen Studiengang, der ab dem Wintersemester 2013/2014 an der Universität Potsdam angeboten wird, sind jährlich 60 Studienplätze vorgesehen. bb) Vorbereitungsdienst Im Vorbereitungsdienst werden inklusionspädagogische Aspekte schrittweise in die Ausbildung der Lehrkräfte integriert. Diskutiert und erörtert werden Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die Ausbildung im Hauptseminar zum Thema "Inklusion", für die Entwicklung von Kompetenzen der Lehramtskandidatinnen und -kandidaten im Umgang mit Heterogenität – insbesondere mit Lernenden mit verschiedenen Förderschwerpunkten in der inklusiven Schule. In der Folge werden die Seminarrahmenpläne aktualisiert.
		b) Fortbildung Auf dem Weg zu einer "Schule für Alle" werden alle Lehrkräfte an den Pilotschulen in der Primarstufe mit einem modular aufgebauten Fortbildungsprogramm unterstützt. Dies ermöglicht, dass die Lehrkräfte sich entsprechend ihres persönlichen Fortbildungsbedarfs qualifizieren können. Das Qualifizierungsangebot ist auf ca. 18 Monate ausgelegt und umfasst 60 Stunden. Grundlage bildet ein dafür entwickeltes Curriculum: http://www.lisum.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.299993.de . Das Angebot für die Schulleiterinnen und Schulleiter der Pilotschulen besteht aus einer Kombination von Seminaren, Begleitung vor Ort und Einzelcoachings. Dabei werden folgende Inhalte berücksichtigt: Inklusive Führungsethik (Inklusion und Menschenbild, Verankerung von Werten und Idealen, Changemanagement) Inklusives Lernen I (Umbau der Lern- bzw. Unterrichtsorganisation, Individuelle Lernprozesse in kooperativen Lernformen, Umgang mit Widerständen) Inklusive Strukturen (Anpassung von Schulprogrammen und schulinternen Strukturen, Verankerung der Schule in

Land		14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
		 der Region, Umbau des Gebäudes, andere Nutzungspläne) Inklusives Lernen II (Pädagogische Innovationen, Implementierungsstrategien und Personalentwicklung, Neue Routinen) Darüber hinaus werden allen Schulen Veranstaltungen zum Umgang mit Heterogenität, wie z. B. durch individualisiertes Lernen und den Umgang mit Konflikt- und Krisensituationen im Schulalltag sowie weiteren vergleichbaren Inhalten, zentral und dezentral angeboten.
НВ		Studium: Zusätzlich zum Studium für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik hat die Universität Bremen für alle lehrerbildenden Studiengänge das Modul "Aftersspezifischer Umgang mit heterogenen Lerngruppen" strukturell verbindlich verankert. Insgesamt (d.h. über das Bachelor- und Masterstudium) umfasst dieser Bereich 15 CP. Dieses Modul umfasst drei inhaltliche Schwerpunkte: Inklusion, Interkulturalität und Deutsch als Zweitsprache. Vorbereitungsdienst: Inklusion und Interkulturalität sind im Bereich Bildungswissenschaften und in den Fachdidaktiken curricular verankert. Nach einer eintägigen Auftaktveranstaltung zur "Heterogenität und Inklusion – eine pädagogische Herausforderung" in der Einführungsphase, wird in Bildungswissenschaften, in den einzelnen Fachdidaktiken und in den Wahlpflichtangeboten der Bereich Inklusion/Heterogenität/Interkulturalität mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung entsprechend den einzelnen Lehrämtern vertiefend bearbeitet. Grundelemente inklusiver Didaktik, Diagnostik von Lerngruppen, Individualisierung und Differenzierung als pädagogische "Antworten" auf Inklusion/Heterogenität, sprachsensibler Fachunterricht und interkulturelle Kompetenzen sind somit feste Bestandteile der bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Fortbildung: Sowohl in der Berufseingangsphase als auch in der Fortbildung sieht das Landesinstitut für Schule Angebote zu den Themen Inklusion, Heterogenität und Interkulturalität vor. Dazu gehört seit 2011 die Durchführung des expliziten Programms "Gemeinsam lernen – Auf dem Weg zur inklusiven Schule" zur Fortbildung aller Lehrkräfte und des gesamten pädagogischen Personals an den Schulen. Die Schwerpunkte dieses Fortbildungsprogramms sind: Förderdiagnostik und -planung, Schülerinnen und Schüler mit auffälligem Verhalten, sonderpädagogische Beratung in der Inklusion und der Index der Inklusion in der Umsetzung.

Land		14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
		Weiterbildung: Zur Deckung des besonderen Bedarfs an sonderpädagogischen Lehrkräften im Zuge der Umsetzung der Inklusion wird es allgemeinbildenden und berufsbildenden Lehrkräften über eine zweijährige berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahme ermöglicht, die sonderpädagogische Lehramtsbefähigung zu erwerben. Die Weiterbildungsmaßnahme entspricht den KMK-Vorgaben für das sonderpädagogische Lehramt und schließt ab Master, bzw. Staatsexamen.
НН		Das Referat Inklusion – Gestaltung und Konzeption arbeitet eng mit der Universität Hamburg und dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung sowie mit dem Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung zusammen. Die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung werden universitär crosskategorial ausgebildet. Das Kernpraktikum für die 1. Phase der Ausbildung Sonderpädagogik kann in allgemeinen Schulen gemeinsam mit Studierenden der allgemeinen Lehrämter abgeleistet werden. Ebenso werden zunehmend mehr Referendarinnen und Referendare in gemeinsamen Seminaren für mehrere Lehrämter sowie in integrativen Lerngruppen ausgebildet. Im Fortbildungsbereich gibt es bereits nachfrageorientierte Angebote für multiprofessionelle Teams an Schulen (Unterrichtsentwicklung, Coaching, Supervision,). Daneben bieten die ReBBZ umfangreiche Fortbildungen, Beratungen und Unterrichtshospitationen in regionalen Bezügen an. Integrationserfahrene Mentoring-Schule unterstützen Schulen in ihrem Umfeld durch Beratungs- und Hospitationsangebote.
HE		Ausbildung: Novellierung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG), seit 23.6.2011 in Kraft; Umsetzungsverordnung (HLbG-UVO) seit 1.11.2011 in Kraft: Module "Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen" und "Erziehen, Beraten, Betreuen" bleiben erhalten, zusätzliche Schwerpunktsetzung in Richtung auf inklusiven Unterricht: Aufnahme neuer Module "Umgang mit Heterogenität", "Diversität in Lehr- und Lernprozessen nutzen"; Der Einsatz von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst an Förderschulen und BFZ wird auch unter dem Aspekt neu gesteuert, dass bereits in der Ausbildung ein Einsatz bzw. Erfahrungen im inklusiven Unterricht möglich ist/sind. Fortbildung: Die regionalen und überregionalen Fortbildungen orientieren sich an fachlich und inhaltlich vorgegebenen Schwerpunkten: Beratung, Förderung, Förderdiagnostik, Arbeit in multiprofessionellen Teams, Leitungsaufgaben. Die Angebote in der Region sind grundsätzlich nachfrageorientiert; Schulen erhalten Unterstützung durch Inklusionsberater,

Land		14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
		BFZ-Berater und Fortbildungskoordinatoren, die Angebote konzeptionieren, koordinieren und vorhalten. Landesweit fortlaufend mehrtägige Fortbildungsveranstaltung für alle Schulleitungen der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zur Unterstützung der notwendigen Umstrukturierungsprozesse in den Regionen. Schwerpunktsetzung aktuell auf Implementierungsveranstaltungen zur neuen Verordnung, zum berufsorientierten Abschluss und zu den Richtlinien für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Regelangebot der Führungsakademie des HKM für Schulleiter der allgemeinen Schule: "Chancen der Inklusion" und "Auf dem Weg zur Inklusion" seit November 2011; Weiterentwicklung des Blended-Learning-Angebots "Diagnostik online" für Lehrkräfte der allgemeinen Schule; Unterstützung regionaler Fortbildungsvorhaben u. a. in den Bereichen "Beratung" und "Erziehungshilfe" für Lehrkräfte verschiedener Schulformen. Landesweite Fachtagung für Schulverwaltung und Multiplikatoren "Inklusion in der Praxis – Blicke über den Tellerrand" Dez. 2012; Fachtagung Schule – Wirtschaft "Inklusion in der schulischen und betrieblichen Praxis" Mai 2013.
MV		 Im "Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz – LehbildG M-V)"vom 4. Juli 2011 ist festgelegt, dass in allen Lehrämtern die bildungswissenschaftlichen und praktischen Anteile grundsätzlich unter Berücksichtigung des Leitbildes der Inklusion auszugestalten sind. Konkret sind für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt an Regionalen Schulen jeweils mindestens 22 ECTS-Punkte für das Studium der Sonderpädagogik im Bereich der Bildungswissenschaften ausgewiesen. Mit dem Lehrerbildungsgesetz ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte aller Lehrämter neu geregelt. Der Anteil der Berufswissenschaften - einschließlich der Themen sonderpädagogischer Förderung - ist insbesondere für die Lehrämter bis zum Mittleren Schulabschluss gestärkt worden. Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Mecklenburg-Vorpommern (IQMV) hat ein Landesfortbildungskonzept erarbeitet. Es bietet bereits umfangreiche Fortbildungen für Lehrkräfte an Grundschulen, Förderschulen, Regionalen Schulen, Gesamtschulen Gymnasien und Beruflichen Schulen an.
NI		 Fortbildungen sind verpflichtend und sollen insbesondere zu Schwerpunktthemen angeboten werden. Veränderung der APVO Lehr Seminarcurricula für alle Lehrämter überarbeitet Spez. Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte aller Schulformen und Schulstufen Masterstudienordnung wird überarbeitet

Land		14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
NW		Mit dem Lehrerausbildungsgesetz von 2009 wurde die Lehrerausbildung gesetzlich dahingehend reformiert, dass sonderpädagogische Elemente in zahlreiche Lehramtsstudiengänge aufgenommen wurden. Die Umstellung der Studiengänge erfolgte mit dem Wintersemester 2011/2012. Seit 2011 wurden außerdem Kompetenzen für Diagnose und Förderung, für den Umgang mit Heterogenität und der Ansatz der Inklusion zu verbindlichen Inhalten der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Ende 2011 hatte eine Qualifizierungsmaßnahme für Moderatorinnen und Moderatoren aus allen 53 Kompetenzteams in NRW begonnen, die für die Lehrerfortbildung zuständig sind. Die erste Gruppe von rund 150 Personen hat diese Qualifizierung Ende 2012 abgeschlossen, bei einer zweiten Gruppe von 150 Teilnehmern hat sie mit diesem Schuljahr begonnen. Ziel der Qualifizierung ist es, die allgemeinen Schulen insbesondere beim Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen zu unterstützen. Das darauf abgestimmte Fortbildungsprogramm, das sich zurzeit in der Mitbestimmung mit den Hauptpersonalräten befindet, dient der Sicherstellung einer unmittelbar beginnenden Unterstützung regionaler Fortbildungsbedarfe in diesem Bereich.
		In Abstimmung mit den Personalräten sind weitere Angebote zum Umgang mit Heterogenität (und zieldifferenter Förderung) sowie weitere Informations- und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte allgemeiner Schulen zu verschiedenen sonderpädagogischen Themenfeldern geplant, die in den kommenden Monaten entwickelt werden.
		Schulen und Lehrkräfte, die noch keine Erfahrungen mit dem Gemeinsamen Unterricht oder Integrativen Lerngruppen haben, benötigen besondere Unterstützung, z. B. durch Vernetzung mit erfahreneren Schulen. Dafür wurden in allen 53 Schulämtern in NRW seit 2011 Stellen für Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren eingerichtet.
		Die Landesregierung hat die Absicht, die Ausbildungskapazitäten an den Universitäten zu erhöhen, dies wird mittelfristigen Erfolg haben. Daher wurde außerdem eine 18-monatige Qualifizierungsmaßnahme "Besondere Ausbildungsmaßnahme zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung" entwickelt und mit der Verabschiedung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes am 7. November 2012 beschlossen.
		Sie ist auf fünf Jahre zeitlich befristet und gibt berufsbegleitend Lehrkräften anderer Lehrämter die Möglichkeit, das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zu erwerben. Damit soll kurz- und mittelfristiger Mangel an ausgebildeten Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung abgemildert werden. Ein Durchgang dauert jeweils 18 Monate, zehn Durchgänge mit 250 (insgesamt 2.500 über fünf Jahre) Plätzen für auszubildende Lehrkräfte sind vorgesehen. Die Maßnahme beginnt erstmalig zum 1. Februar 2013 und danach jeweils zum Beginn des Schulhalbjahres.

Land		14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
RP		Lehrerausbildung: In den lehramtsbezogenen Studiengängen ist die Thematik verpflichtender curricularer Bestandteil für alle Lehrämter. Im Studium können Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik und des Lehramts für Grundschulpädagogik seit dem Wintersemester 2012/2013 Lehrveranstaltungen aus dem je anderen schulartspezifischen Schwerpunkt studieren und hier Leistungspunkte erwerben. Eine Verankerung bzw. stärkere Betonung der Inklusion im geplanten Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz und in den Leitbildern für die einzelnen Lehrämter und Unterrichtsfächer ist geplant. Die im Land bestehenden Schwerpunktschulen sind auch Ausbildungsschulen und bilden somit sowohl Regelschullehramts- und Förderschullehramtsanwärterinnen und -anwärter aus. Auf diese Weise werden künftige Lehrkräfte auf die Praxis gemeinsamen Unterrichts vorbereitet. Lehrerfort- und -weiterbildung: Das Pädagogische Landesinstitut ist mit der Lehrerfort- und -weiterbildung beauftragt und unterstützt inklusiven Unterricht auf mehreren Ebenen: Schulfachliche Beratung der Schulen: Diese Beratung ist beim Pädagogischen Landesinstitut angesiedelt und wird durch für diese Aufgabe neu qualifizierte Lehrkräfte geleistet. Damit haben sowohl Schwerpunktschulen als auch zukünftige Schwerpunktschulen individuelle Unterstützung bei der Entwicklung ihrer schuleigenen Konzepte. Schulung der Schulleitung: Bei der Implementierung des integrativen/inklusiven Unterrichts kommt den Schulleitungen eine wichtige Funktion in der Unterstützung und Steuerung dieses Entwicklungsprozesses zu. Das Konzept der Begleitung und Unterstützung der Schwerpunktschulen sieht daher neben einer prozessorientierten Beratung zur Schulentwicklung auch regionale Veranstaltungen für Schulleitungen der Schwerpunktschulen vor.
CI		Arbeitsgemeinschaften, die von den der Berater/-innen für Integration/Inklusion organisiert und durchgeführt werden.
SL		 Lehramtsstudium an der Universität des Saarlandes (alle Lehrämter) Module zur inklusiven Förderung sowie zur Unterrichtsgestaltung in heterogenen Klassen/Lerngruppen Referendariat (alle Lehrämter) Thematische Ausbildung in der zweiten Ausbildungsphase für alle Lehrämter an Regelschulen, in Förderschulen und in der Integration

Land		14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
		 Lehrerfortbildung: "Schwerpunktthemen: Inklusion", "Diagnose und Förderung" und "Individualisiertes Lernen", "Unterrichten heterogener Schülergruppen" Zusätzliche "Pädagogische Tage" für Schulen zum Thema "Inklusion/Schulentwicklung"
SN		Verstärkung von Inhalten und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung sowie des Umfangs und der Tiefe integrationspädagogischer und sonderpädagogischer Inhalte in der - Lehrerausbildung (erste Phase Studium - Bildungswissenschaften, zweite Phase Vorbereitungsdienst - Curriculum) - Lehrerfortbildung (ausgewählte Aspekte – schulartspezifisch, schulartübergreifend) und - Lehrerweiterbildung. Qualifizierung der Lehrer aller Schularten zur Gewährleistung bestmöglicher individueller sonderpädagogischer Förderung (vgl. Maßnahmenplan zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung im Freistaat Sachsen und Umsetzung der BRK im schulischen Bereich) Landesweite Qualifizierungsinitiative "Integrativer Unterricht" (360 Stunden Zertifikatskurs)
ST		 in der Lehrerausbildung gibt es Module zur sonderpädagogischen Förderung sowie zur Unterrichtsgestaltung in heterogenen Klassen/Lerngruppen für Lehrkräfte aller Schulformen gibt es entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote mit der Universität wurde eine Zielvereinbarung abgeschlossen in der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung sind Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht und die theoretische Auseinandersetzung mit dem gemeinsamen Unterricht Gegenstand
SH		An der Universität Flensburg werden ab dem WS 2013/2014 Pflicht- und Wahlmodule zu den Themen Inklusion, Heterogenität und Förderdiagnostik für Lehramtsstudierende aller Studiengänge angeboten. Ein Praxissemester ist geplant. In der 2. Phase der Lehrerausbildung werden die Anwärter aller Lehrämter mit Inhalten inklusiver Pädagogik befasst (Pädagogik der Vielfalt, individuelle Förderung, diagnostische Kompetenzen, Unterstützungssysteme wie Förderzentren, Schulpsychologischer Dienst usw.). Die Anwärter des Lehramts Sonderschulen werden in der Prävention, im gemeinsamen Unterricht und im Unterricht des Förderzentrums selbst (sofern dort unterrichtet wird) ausgebildet und geprüft. Fortbildungsmaßnahmen werden seit vielen Jahren durchgeführt. Eine "Beratungsstelle Integration in der Schule" (BIS) wurde beim Bildungsministerium mit 5 Stellen eingerichtet mit dem Auftrag der Beratung und Fortbildung aller Beteiligten und zur Begleitung des Prozesses in Richtung Gemeinsamen Unterrichts. Diese ging nach

Land	14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
	fünf Jahren über an das Lehrerfortbildungsinstitut IQSH. Heute heißt diese Einrichtung "Beratungsstelle inklusive Schule" und unterstützt durch Beratung und Fortbildung das Personal aller Schularten. Inhaltlich entsprechen die angebotenen Themen des IQSH in Aus-, Fort- und Weiterbildung dem aktuellen Diskussionsstand, z. B. - Umgang mit Vielfalt/Heterogenität in Gruppen erkennen, nutzen und durch individuelle Förderung den Einzelnen sowie die Klasse voranbringen - Prävention zur Vermeidung von Marginalisierung und im Gemeinsamen Unterricht - Fragen zur Integration – Inklusion und deren Merkmale - pädagogische und lernprozessbegleitende Diagnostik und Formen der niveauspezifischen Differenzierung auch in Verbindung mit Fachcurricula und Lernkompetenzrastern - Förderkonzepte für Schulen - Arbeit mit dem Index für Inklusion - Kooperation, Teamarbeit und Teamfähigkeit von Partnerschulen und -lehrkräften - Beratungskompetenz der Schulleitungen und Sonderpädagoginnen und -pädagogen - Lehrerrolle durch sich verändernde Schulformen und Aufgaben - rechtliche Grundlagen inklusiver Schule - Schulentwicklung im Rahmen von Veränderungsprozessen (Auflösung Neustrukturierung des ursprünglichen Systems, Gemeinsamer Unterricht, Bereitschaft zur Kooperation,) - Entwicklung/Ausbaus der sonderpädagogischen Unterstützungssysteme (Förderkonzepte, Fachcurricula und Lernniveaus/Differenzierung) und Zusammenarbeit mit Partnerschulen - barrierefreie Schule (nicht nur in Hinblick auf räumliche Hindernisse) - spezielle Störungsbilder (z. B. Aufmerksamkeits- und Konzentrationsprobleme ADS/ADHS, Mutismus, Autismus,) - Elternanliegen (Unterstützung, Information von Eltern/Schule)
TH	Fortbildungsmaßnahmen wie z. B. "Integrationspädagogische Module" und "Praxisreihe zum Gemeinsamen Unterricht" am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien werden seit einigen Jahren erfolgreich durchgeführt. In Thüringen gibt es seit 2008 eine "Arbeits- und Forschungsstelle für Gemeinsamen Unterricht" und in jedem Gebietskörperschaft einen Koordinator für Gemeinsamen Unterricht. Jede Gebietskörperschaft har einen Koordinator für den Gemeinsamen Unterricht, die monatliche Fortbildung erfolgt durch eine wissenschaftliche Begleitung.

Land	14. Sind Maßnahmen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung geplant? (für Lehrkräfte allgemeiner
	Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik) Wenn ja, bitte ausführen!
	Für Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen werden Angebote durch die Netzwerk-Förderzentren in Form von speziellen Arbeitskreisen oder schulinternen Veranstaltungen zur Arbeit in der Schuleingangsphase und im GU oder zu bestimmten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten angeboten. Anwärter des Lehramts Förderpädagogik werden auch im GU eingesetzt. Für berufsbildende Schulen erfolgen Fortbildungen in Form eines "200-Stunden-Programms" ab Oktober 2013

15. Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit

Land			15. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
	ja	nein	Anmerkungen
BW			Eine organisierte und strukturell vereinbarte Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen war schon immer Voraussetzung dafür, dass Bildungsprozesse individuell und erfolgreich unterstützt werden können. Hier gilt es auf bisher entwickelte Konzepte - die regional unterschiedlich angelegt sein können - aufzubauen. Unterstützt wird dieser Prozess durch Absprachen von Partnern und den Aufbau einer Praxisbegleitung vor Ort.
BY			Eine organisierte und strukturell vereinbarte Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen war schon immer Voraussetzung dafür, dass Bildungsprozesse individuell und erfolgreich unterstützt werden können. Hier gilt es auf bisher entwickelte Konzepte - die regional unterschiedlich angelegt sein können - aufzubauen. Unterstützt wird dieser Prozess durch Absprachen von Partnern und den Aufbau einer Praxisbegleitung vor Ort.
BE			Es gibt Konzepte der multiprofessionellen Zusammenarbeit. Bei der Konzeption der regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren ist eine enge kooperative Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie, den Jugendämtern sowie den Gesundheitsdiensten (KJGD und KJPD) vorgesehen. Ebenso wird z. B. durch entsprechende Fortbildungen die Bildung von multiprofessionellen Teams in den Schulen gefördert.
BB			Regelungen erfolgen mit der Abstimmung zur Landeskonzeption.
HB	\boxtimes		s. Frage 14
НН			Das Konzept zur Arbeit der subsidiären ReBBZ geht von der Kooperation in multiprofessionellen Teams (sonderpädagogische, sozialpädagogische, allgemeinpädagogische, schulpsychologische Fachkräfte) bei Erhalt und Entwicklung hoher fachlicher und fachrichtungsbezogener Standards aus (vgl. Homepage).
HE			Regelmäßiger Austausch mit den Vertretern aller Schulformen im Kultusministerium - Entwicklung von Modellregionen, in deren Konzepten multiprofessionelle Zusammenarbeit von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften verbindlich festgelegt ist - Schwerpunkt auf der Vernetzung und Weiterentwicklung der Kooperation in den einzelnen Schulen und in den Unterstützungssystemen in den Regionen.
MV			Mit Bezug zur Umsetzung des Berichtes der Expertenkommission "Inklusive Bildung bis zum Jahr 2020" wird ein Konzept zur multiprofessionalen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen Berücksichtigung finden.

Land		15. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
NI		 Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion (FöS GE und KME) Zusammenarbeit Mobile Dienste und Jugendhilfe
NW		Allgemeine Schulen sollen auf dem Weg zum inklusiven Schulangebot Schwerpunktschulen werden. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik sollen dann Teil des Kollegiums der allgemeinen Schulen werden. Dort werden sie im Bereich Primarstufe und Sekundarstufe I auch die Möglichkeit haben, Schulleitungen zu übernehmen. Ein konkretes Personaleinsatz- und Kooperationskonzept wurde dafür noch nicht entwickelt. Die Ressourcen und Kompetenzen der Fachkräfte der Förderschulen sollen aber erhalten und weiterentwickelt und schrittweise in die allgemeinen Schulen überführt werden. Sie sollen Teil des Kollegiums werden. Ziel ist, in mehreren Schritten möglichst alle größeren Grundschulen, beginnend mit denen in sozialen Problemlagen, so
		mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung auszustatten, dass sie eine "Kultur des Behaltens" entwickeln können. Insofern ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den allgemeinen Lehrkräften und denen für sonderpädagogische Förderung und weiteren Personen und Berufsgruppen, die an der schulischen Förderung des Kindes beteiligt sind, unerlässlich. Ebenso ist eine effektive Vernetzung mit den weiteren Partnern (schulisch und außerschulisch) in der Region erforderlich.
RP		Jede Schwerpunktschule in Rheinland-Pfalz ist aufgefordert, ihr schuleigenes Konzept zu entwickeln. Es lassen sich konzeptionelle Gemeinsamkeiten feststellen, die erfolgreiche interdisziplinäre Zusammenarbeit begünstigen: So haben festgelegte Teamzeiten, gemeinsame Förderplanung und -evaluation sowie verschiedene Formen des Teamteachings sich als günstig für einen förderlichen Unterricht für alle Kinder und Jugendlichen herausgestellt. Das Konzept der Schwerpunktschulen wird wissenschaftlich durch die Universität Koblenz-Landau evaluiert. Ergebnisse werden 2014 erwartet. Im Zuge der Weiterentwicklung von Förderschulen zu Förder- und Beratungszentren sollen perspektivisch neue Konzepte zur schulinternen sowie schulübergreifenden Zusammenarbeit entwickelt und umgesetzt werden.
SL		 Interministerielle Zusammenarbeit (Soziales, Arbeit, Wirtschaft) Zusammenarbeit mit Schulärztlichem und Schulpsychologischem Dienst bzgl. Fortentwicklung inklusiver Aspekte Zusammenarbeit mit Jugendamt und Trägern der Jugendhilfe und Berufsverbänden

Land		15. Gibt es Konzepte zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen?
SN		Das "Handbuch zur Förderdiagnostik" und die Handreichung "Sonderpädagogische Förderung und Handlungsleitfaden schulische Integration" enthalten Empfehlungen zur Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen.
ST		Bisher nicht, hier fehlen u. a. die Rahmenbedingungen, da die Sozialgesetzgebung nicht vorrangig Ländersache ist
SH		Es gibt verschiedene Konzepte auf den unterschiedlichen Ebenen. Die allgemeinen Schulen kooperieren eng mit den Förderzentren, deren Lehrkräfte nach Möglichkeit langfristig und verlässlich im gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schulen oder präventiv in den Kindertagesstätten arbeiten. Förderzentren und deren Lehrkräfte haben die Aufgabe, die Netzwerkarbeit zwischen verschiedenen Professionen und Institutionen in der Schule zu koordinieren. Grundlegende Absprachen werden in Kooperationsvereinbarungen festgehalten. Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe im Sozialraum soll verbessert werden.
ТН		Es wird auf verstärkte Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie orientiert. Zusammenarbeit erfolgt ämterübergreifend in jeder Gebietskörperschaft durch die Steuergruppe WFG. Vor Beschulung eines Kindes mit Behinderung: Prüfung des Einzelfalls mit Einbeziehung des Schulträgers, Sozial- und Jugendamtes. Bündelung sonderpädagogischer Kompetenz in Beratungs- und Kompetenzzentren ist vorgesehen. In Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Soziales und Familie wird eine "Empfehlung Integrationshelfer" erarbeitet. Im "Beirat Inklusion" (multiprofessionelle Zusammensetzung aller Arbeitsgruppen) entstehen Empfehlungen entsprechend der einzelnen Themen.

Themenbereich Konnexität

- 16. Bereich Schülerfahrtkostengestaltung
- 17. Bereich Schulassistenz
- 18. Bereich Schulkostenverteilung

Land	16.	im Bere	eich Schülerfahrtkostengestaltung	17.	im Be	reich Schulassistenz	18.	im Be	reich Schulkostenverteilung
	ja	nein	Anmerkungen	ja	nein	Anmerkungen	ja	nein	Anmerkungen
BW			Gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden (Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag) wurde eine Kostendokumentation erarbeitet. Anhand dieser können eventuelle Mehr- bzw. Minderausgaben im Einzelfall dokumentiert werden. Nach Ablauf der Erprobungsphase sollen die Mehr- und Minderausgaben gemeinsam ausgewertet und bewertet werden. Erst im Nachgang kann geklärt werden, ob ein Änderungsbedarf von den Beteiligten überhaupt gesehen wird.			s. Frage 16			s. Frage 16
BY			Das Gesetz zur Änderung des BayEUG geht davon aus, dass keine Konnexitätsrelevanz gegeben ist. Derzeit wird die Frage der Evaluation der finanziellen Folgen für die Kommunen und deren Unterstützung diskutiert.			Schulbegleiter werden im Wege der Eingliederungshilfe finanziert. Im Übrigen s. Ziff. 16 Künftig können in Kooperationsklassen und Profilschulen staatliche Pflegekräfte eingesetzt werden, wenn bei mehreren Schülerinnen und Schülern einer			s. Ziff. 16

Land	16.	im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung	17.	im Bereich Schulassistenz	18.	im Bereich Schulkostenverteilung
		Der Freistaat unterstützt die Kommunen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes.		Klasse entsprechender Pflegebedarf besteht.		
		Im Bereich der Schülerfahrtkostengestaltung gelten die allgemeinen und nicht geänderten Regelungen der				
		Schülerbeförderung weiter. Die Möglichkeit zur Zuweisung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf an eine Schule mit				
		dem Profil Inklusion und eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten erfolgt auf der Grundlage der neuen Nr. 5				
		des Art. 43 Abs. 2 BayEUG. Der Schulaufwandsträger der Profilschule ist gem. § 2 Abs. 2 Schülerbeförderungsverordnung				
		zur Beförderung verpflichtet; er kann sich die notwendigen Beförderungskosten allerdings vom Schulaufwandsträger der				
		Sprengelschule erstatten lassen. Zur Entlastung der Kommunen wurde beschlossen, dass Schülerinnen und Schüler der				
		Tandemklasse einer öffentlichen Profilschule im Rahmen der Schülerbeförderung privater Förderschulen mitbefördert				

Land	16.	im Bero	eich Schülerfahrtkostengestaltung	17.	im Be	reich Schulassistenz	18.	im Be	ereich Schulkostenverteilung
			werden können, wenn keine Mehrkosten entstehen. Der Freistaat refinanziert den Schulbus des privaten Förderschulträgers, soweit für die Förderschüler notwendig.						
BE				\boxtimes		Eine Überarbeitung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift ist in Vorbereitung.			
BB					\boxtimes				
НВ						Die bisherige Persönliche Assistenz soll als eine umfassende schulseitig organisierte ganzheitliche Leistungserbringung gestaltet werden, die die Elemente Schulassistenz, Persönliche Assistenz und medizinisch-krankenpflegerische Aspekte (nach SGB VII und XII) darstellt.			In Bremen gibt es keine weiteren Schulträger wie in den Flächenländern.
НН			Der § 12 HmbSG geht von einer umfassenden, schulseitig organisierten ganzheitlichen Leistungserbringung aus. Diese schließt die Schulweghilfe – also die Schülerbeförderung und Fahrtkostengestaltung – mit ein (zum Finanzrahmen siehe Antwort zu 4.).			Siehe Antwort zu 16. Die ganzheitliche Leistungserbringung schließt die Schulbegleitung, die ganztägige Bildung und Betreuung sowie Therapieangebote mit ein. Derzeit wird an einer Neukonzeptionierung der Schulbegleitung/Integrationshilfe gearbeitet. Zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe gibt es einen Kooperationsvertrag (s. Homepage).			Diese Fragestellung hat im Stadtstaat mit einem einheitlichen Schulträger keine Relevanz.

Land	16. i	im Bero	eich Schülerfahrtkostengestaltung	17.	im Be	reich Schulassistenz	18.	im Bereich Schulkostenverteilung
НЕ			Die bestehende Rechtslage reicht aus, um auf die Anforderungen der Inklusion adäquat zu reagieren. Insofern stellt sich die Frage der Konnexitätsrelevanz nicht.			Die bestehende Rechtslage reicht aus, um auf die Anforderungen der Inklusion adäquat zu reagieren. Insofern stellt sich die Frage der Konnexitätsrelevanz nicht.		Die bestehende Rechtslage reicht aus, um auf die Anforderungen der Inklusion adäquat zu reagieren. Insofern stellt sich die Frage der Konnexitätsrelevanz nicht.
MV			Gemäß § 35 SchulG MV besteht bereits jetzt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten des integrativen/inklusiven Unterrichts (Land bzw. der Schulträger bereits jetzt schulgesetzlich verpflichtet, den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken und das notwendige Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen.) Aktuelle Maßnahmen zum Ausbau der inklusiven Beschulung in Mecklenburg-Vorpommern konzentrieren sich auf die drei Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (ca. 75% aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf). In diesen Bereichen wird nicht mit einer konnexen Mehrbelastung des Landes, der Gemeinden oder Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern gerechnet.			Ist in der Sozialgesetzgebung grundlegend geregelt.		Gemäß § 35 SchulG MV besteht bereits jetzt ein Regel- Ausnahme-Verhältnis zugunsten des integrativen/inklusiven Unterrichts (Land bzw. der Schulträger bereits jetzt schulgesetzlich verpflichtet, den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken und das notwendige Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen.) Aktuelle Maßnahmen zum Ausbau der inklusiven Beschulung in Mecklenburg-Vorpommern konzentrieren sich auf die drei Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (ca. 75% aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf). In diesen Bereichen wird nicht mit einer konnexen Mehrbelastung des Landes, der Gemeinden oder Landkreise und kreisfreien

Land	16.	im Bere	eich Schülerfahrtkostengestaltung	17.	17. im Bereich Schulassistenz				ereich Schulkostenverteilung
NI									Städte in Mecklenburg- Vorpommern gerechnet.
NW			Die Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden und Landschaftsverbänden zeigen weiteren umfassenden Beratungsbedarf. Weitere Prüfungen sind (für alle drei Fragestellungen aus dem Themenbereich Konnexität) geplant.			s. Frage 16, Die Problematik begleitet in vielen Bundesländern den Inklusionsprozess Es gibt derzeit Bemühungen der A- Länder unter Federführung des Landes Bremen in Absprache mit NRW zu prüfen, ob das Kooperationsverbot im Bereich Inklusion aufgehoben werden kann.			s. Frage 16
RP									
SL			Wenn Kinder nicht die wohnortnahe Schule besuchen können (z. B. fehlender Aufzug), dürfen die Fahrtkosten nicht den Eltern aufgelastet werden. Diese Kosten sollte der Schulträger der nicht barrierefreien Schule übernehmen. Eine konkrete Planung solcher Rechtsänderungen erfolgt.			Schulassistenz ist Aufgabe der Jugendämter und des Landesamtes für Versorgung. Angedacht ist unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen die Implementierung von sogenannten "Schulhelfern"			Antwort wie unter 16
SN					\boxtimes			\boxtimes	
ST			Ist bereits geregelt.			Ist in der Sozialgesetzgebung grundlegend geregelt.			Ist bereits geregelt.
SH									Gemeinden haben sich zukünftig auch dann an den Kosten eines Förderzentrums zu beteiligen, wenn Schülerinnen und Schüler

Land 16. im Bereich Schülerfahrtkostengestaltung 17. im Bereich Schulassistenz 18. im B	mit Wohnsitz in der Gemeinde durch ein Förderzentrum eines anderen Schulträgers im gemeinsamen Unterricht
	durch ein Förderzentrum eines anderen Schulträgers im
	unterstützt werden. § 111 Abs. 4 SchulG (gültig ab 02.01.2012) "Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 5 Abs. 2 gemeinsam unterrichtet und wirkt hieran ein Förderzentrum in Trägerschaft einer Gemeinde mit, hat die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, unabhängig von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 auch an den Träger des Förderzentrums einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. Für die Berechnung des Schulkosten-beitrages wird von den laufenden Kosten sowie den Verwaltungs- und Investitionskosten des Schulträgers ein Betrag in Abzug gebracht, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, die zu dem Förderzentrum ein Schulverhältnis begründet haben. Der

Themenbereich Konnexität 16. Bereich Schülerfahrtkostengestaltung/17. Bereich Schulassistenz/18. Bereich Schulkostenverteilung

Land	16. i	im Bere	eich Schülerfahrtkostengestaltung	17.	im Be	reich Schulassistenz	18.	im Bereich Schulkostenverteilung
								auf die Schülerinnen und Schüler zu gleichen Teilen umgelegt, an deren gemeinsamen Unterricht in der allgemein bildenden Schule das Förderzentrum mitgewirkt hat."
TH			Grundlegende Änderungen sind zurzeit nicht geplant, zurzeit findet eine Sichtung des Änderungsbedarfes statt.	_		Grundlegende Änderungen sind zurzeit nicht geplant, zurzeit findet eine Sichtung des Änderungsbedarfes statt.		Grundlegende Änderungen sind zurzeit nicht geplant, zurzeit findet eine Sichtung des Änderungsbedarfes statt.